

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik

→ Steuern

- Preisangabenverordnung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umsatzsteuer 4
- Aktuelle Zuschuss-Entscheidungen im Umsatzsteuerrecht 8
- Einführung des zentralen Stiftungsregisters ab 2026 10

→ Verwaltung

- Altschuldenentlastungsgesetz (ASEG NRW) verabschiedet 12
- Mehr Flexibilität für wettbewerbsfähige Entgelte: Möglichkeiten der Zulagengewährung nach TVöD 14

→ Finanzen

- Nachberichterstattung zur Preisverleihung des Transparenten Bullen 2025 17
- Vermögensanlage von Gemeinden in Rheinland-Pfalz 20

→ Nachhaltigkeit

- Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wandel: Jetzt die Weichen für Ihre Kommune stellen 23

→ Recht

- Kartellabsprachen bei Ausschreibungen für Straßenreparaturen 26
- Defence: Sind Vergabeausnahmen für kommunale Beschaffungen mit Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekten denkbar? 29
- Behördliche Verfahren bewusst gestalten 32

→ Wasserwirtschaft

- Verbesserungsbeiträge in der kommunalen Wasserwirtschaft 34

→ Energie

- Tiefengeothermie in Deutschland – Nehmen die Genehmigungsverfahren jetzt Fahrt auf? 37

→ Rödl & Partner intern

- Veranstaltungshinweise 42

Liebe Leserin, lieber Leser,

unsere neueste Ausgabe bietet Ihnen aktuelle Infos und praktische Tipps zu wichtigen rechtlichen, finanziellen und strategischen Entwicklungen im öffentlichen Sektor. Von steuerlichen Neuigkeiten über Personalfragen bis hin zu nachhaltiger Kapitalanlage und Infrastrukturplanung gewinnen Sie wertvolle Impulse, um Herausforderungen sicher und zukunftsorientiert zu meistern.

Ein Kurzüberblick über unsere Themen:

Die verpflichtende Anwendung des § 2b UStG ab 2027 verändert die steuerliche Behandlung kommunaler Leistungen grundlegend – auch in Bezug auf die Preisangabenverordnung. Neue Urteile von BFH und EuGH bringen zudem mehr Klarheit in der Behandlung öffentlicher Zuschüsse. Und: Das zentrale Stiftungsregister startet 2026 mit rechtlich relevanten Auswirkungen für Stiftungen.

Mit dem Altschuldenentlastungsgesetz schafft NRW Spielraum für belastete Kommunen. Zugleich rückt die Frage in den Fokus, wie der öffentliche Dienst durch Zulagen nach TVöD im Wettbewerb um Fachkräfte bestehen kann.

Von der Vermögensanlage in Rheinland-Pfalz bis zur Bewertung aktiv gemanagter Fonds: Wir beleuchten rechtliche und strategische Aspekte rund um Geldanlage und Kapitalmarkttransparenz.

Die geplante Reform der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung bringt Entlastung und eröffnet kommunalen Unternehmen neue Spielräume für freiwillige, strategische Nachhaltigkeitsinitiativen.

Kartellabsprachen im Straßenbau und sicherheitsrelevante Beschaffungen werfen neue rechtliche Fragen auf. Wir zeigen, wie öffentliche Auftraggeber reagieren und Ansprüche sichern können. Zudem geben wir Hilfestellung für eine vorausschauende Gestaltung behördlicher Verfahren.

Verbesserungsbeiträge gewinnen in der Wasserwirtschaft an Bedeutung. Darüber hinaus wird die Tiefengeothermie als klimafreundliche Schlüsseltechnologie gehandelt. Dennoch bleiben die Genehmigungsprozesse komplex. Wir ordnen ein.

Tipp zum Schluss: Schauen Sie auch in unseren Veranstaltungskalender. Die perfekte Mischung aus Events vor Ort und online wartet auf Sie – mit Inhalten, die speziell auf Ihre Arbeit im öffentlichen Sektor ausgerichtet sind. Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Expertise zu stärken und neue Denkanstöße mitzunehmen.

Wir wünschen Ihnen wie immer eine anregende und aufschlussreiche Lektüre!

MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



→ Steuern

Preisangabenverordnung bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umsatzsteuer: Praxislösung aufgrund des Verbraucherschutzes auf dem Prüfstand?

von Paul Punge und Laura Blumenkamp

Mit dem Auslaufen der verlängerten Übergangsfristen des § 27 Abs. 22 und 22a UStG und somit der verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG, spätestens ab dem 1.1.2027, stehen die Kommunen vor einem tiefgreifenden Systemwechsel. Die Neuregelung führt dazu, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) – darunter Städte und Gemeinden – in vielen Fällen als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts gelten. Dies hat weitreichende Folgen für die Ausgestaltung kommunaler Benutzungsgebührensatzungen und privatrechtlicher Entgeltordnungen. Nun äußert sich der Deutsche Städtetag zur Vereinbarkeit von Satzungs-gestaltung und Preisangabenverordnung (PAngV).

WAS IST PASSIERT?

Da die Steuerbarkeit von Umsätzen in vielen Bereichen noch nicht abschließend geklärt ist bzw. unter anderem vom Überschreiten von Umsatzgrenzen (vgl. § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG) abhängt, haben viele Kommunen in ihre Gebührensatzungen eine Klausel aufgenommen, die besagt, dass die gesetzliche Umsatzsteuer auf die Nettogebühr aufgeschlagen werden kann, sofern sie tatsächlich anfällt.

Das Ziel bestand darin, eine kostengünstige Lösung für nicht geklärte Rechtsproblematiken zu finden und die Bürger effektiv nur an den Stellen mit Umsatzsteuer zu belasten, an denen es auch tatsächlich notwendig ist.

Auf Hinwirken des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg wurde in den Beiräten des Deutschen Städtetages für Kommunalabgaben und Steuern sowie für kommunale Wirtschafts- und Steuerberatung erörtert, ob und inwieweit die PAngV auf Gebührensatzungen der jPdöR anzuwenden ist. Das Ergebnis wurde den Mitgliedern des Deutschen Städtetags mit Schreiben vom 9.7.2025 bereitgestellt.

Zusammengefasst wurden folgende Feststellungen getroffen:

1. „Die PAngV ist auch bei kommunalen **Benutzungsgebührensatzungen** und privatrechtlichen **Entgeltordnungen** zu beachten.“ (Umkehrschluss § 1 Abs. 2 Nr. 1 PAngV)
 - a. Aufgrund des klaren Wortlauts in § 1 Abs. 2 Nr. 1 PAngV sind allein die Benutzungsgebühren und Entgeltordnungen (privatrechtliche Verträge mit Endverbrauchern) vom Anwendungsbereich der PAngV umfasst. Die Verwaltungsgebühren und Beiträge sind nicht betroffen.
2. „Gebührensätze für Benutzungsgebühren, soweit diese umsatzsteuerpflichtig sind, müssen daher die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer enthalten. Lediglich ein Hinweis, wonach auf die Gebühr noch zusätzlich Umsatzsteuer erhoben wird, ist damit **nicht ausreichend**.“

Unter Umständen kann die fehlerhafte Anwendung der PAngV sogar zur (Teil-)Nichtigkeit der Satzung führen, sofern es sich um wesentliche Fehler handelt.

Welche Konsequenzen ein Verstoß gegen die PAngV tatsächlich hat und wann von einem wesentlichen Fehler auszugehen ist, wurde jedoch nicht konkretisiert.

WAS IST DIE PREISANGABENVERORDNUNG?

Die PAngV regelt in Deutschland die Pflichten zur Angabe von Preisen gegenüber Endverbrauchern. Vertragliche Gestaltungen zwischen Unternehmern sind hiervon nicht umfasst. Von dem Begriff „Verbraucher“, der in der PAngV verwendet wird, sind außerdem keine anderen juristische Personen wie Vereine oder andere jPdöR umfasst.

Ziel der Preisangabenverordnung ist es, **Transparenz und Vergleichbarkeit** von Preisen sicherzustellen und Verbraucher vor Irreführung zu schützen.

Die wichtigsten Pflichten nach der PAngV sind:

GESAMTPREISANGABE (§ 3 PANGV)

- Der Preis muss einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile angegeben werden.
- Dieser sogenannte „Endpreis“ ist der Preis, der tatsächlich zu zahlen ist.

PREISANGABE BEI DIENSTLEISTUNGEN (§ 5 PANGV)

Auch bei Dienstleistungen sind Endpreise inkl. Umsatzsteuer anzugeben, wenn sich das Angebot an Verbraucher richtet.

KLARHEIT UND SICHTBARKEIT (§ 1 ABS. 6 PANGV)

Preisangaben müssen leicht erkennbar, deutlich lesbar und eindeutig zuzuordnen sein.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für den Verbraucher in jedem Fall klar sein muss, was er am Ende zu zahlen hat. Auch die Benutzungsgebühren und die privatrechtlichen Entgelte, die durch jPdöR erhoben werden, fallen in den Anwendungsbereich der PAngV (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 PAngV).

PROBLEMSTELLUNG

Aus Sicht der betroffenen jPdöR ergibt sich nun die Frage, ob und inwieweit die Gebührensatzungen bzw. Entgeltordnungen und Nutzungssatzungen anzupassen sind.

Hierzu sind besonders folgende Fragen zu beantworten:

1. Handelt es sich um eine Benutzungsgebühr, ein privatrechtliches Entgelt oder eine Verwaltungsgebühr? Wie erfolgt die Abgrenzung und bestehen Abweichungen zwischen der Beurteilung für die Preisangabenverordnung (PAngV) und § 2b UStG?
2. Wie wird eine möglichst verwaltungsökonomische aber ebenso bürgerfreundliche Neukalkulation vorgenommen und insbesondere über die Gremien der Stadt verabschiedet?
3. Welche Risiken bestehen bei einer Nicht- oder Falschanwendung der PAngV in den kommunalen Nutzungssatzungen bzw. Entgeltordnungen?

KOMMUNALRECHTLICHE UNTERSCHIEDE: VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG, NUTZUNGS- GEBÜHRENSATZUNG, ENTGELTORDNUNG

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG

- Regelt öffentlich-rechtliche Gebühren und Abgaben
- Grundlage ist das Kommunalabgabengesetz (KAG) des jeweiligen Bundeslandes
- Beispiel: Verwaltungsgebühren (z. B. für Baugenehmigungen)

Verwaltungsgebühren werden im Rahmen eines Verwaltungshandelns (bspw. Ausstellung eines neuen Personalausweises) erhoben. Sie sind durch Satzung festzulegen und unterliegen dem Kostendeckungsprinzip sowie dem Äquivalenzprinzip.

NUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG

- Spezialisierte Form der Gebührensatzung
- Bezieht sich auf die Nutzung öffentlicher Einrichtungen
- Beispiele: Abfall-, Abwasser-, Feuerwehrgebühren

Auch hier gelten die Grundsätze des öffentlichen Abgabenrechts (Kostendeckung, keine Gewinnerzielung).

ENTGELTORDNUNG

- Betrifft privatrechtlich ausgestaltete Leistungen
- Kein Verwaltungsakt, sondern zivilrechtlicher Vertrag
- Beispiele: Vermietung von Räumen, Verkauf von Souvenirs durch die Stadt

Entgelte unterliegen nicht dem KAG, sondern dem allgemeinen Zivilrecht.

Oftmals ist fraglich, ob die Abrechnung der Leistung als Teil der hoheitlichen Leistung erfolgt oder ob eine eigenständige privatrechtliche Leistung anzunehmen ist. Damit stellt sich auch die Frage, wann die Preisangabenverordnung tatsächlich greift, insbesondere bei Gebührensatzungen, die teilweise auch privatrechtliche Leistungsentgelte beinhalten, selbst wenn diese als Teil der hoheitlichen Aufgabe anzusehen sind.

DISKREPANZ STEUERRECHT § 2B USTG UND PANGV

Nach dem Gesetzeswortlaut ist die PAngV ausschließlich auf Benutzungsgebühren und privatrechtliche Entgelte anwendbar. Somit besteht keine Pflicht zur Anwendung für die Verwaltungsgebührensatzung.

Bei § 2b UStG können jedoch auch Verwaltungsgebühren, die auf den ersten Blick als hoheitliche Gebühren ohne Wettbewerb erscheinen, von der Unternehmereigenschaft umfasst sein. Beglaubigungen werden beispielsweise meist aufgrund der Verwaltungsgebührensatzungen gegenüber dem Bürger abgerechnet, fallen aber ab der tatsächlichen Anwendung von § 2b UStG grundsätzlich in den unternehmerischen Bereich einer jPdöR, da größere Wettbewerbsverzerrungen (insbesondere durch die Möglichkeit der Notare, Beglaubigungen auszustellen) nicht ausgeschlossen werden können.¹

In diesem Fall erfolgt die Abrechnung aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung, die nicht der PAngV unterliegt. Die Einnahme fällt jedoch regelmäßig nicht unter den Ausschluss des § 2b UStG, sodass grundsätzlich eine Umsatzbesteuerung durchzuführen ist.

NEUGESTALTUNG DER SATZUNG?

Denkbar ist, dass die Gebührensatzungen im Zweifel (auch wenn nur ein geringes Risiko besteht, dass die jPdöR auf der Umsatzsteuer „sitzen bleibt“) so angepasst werden, dass die Umsatzsteuer preislich immer mit einkalkuliert wird. Damit würden die tatsächlich zu zahlenden Preise in der Satzung aufgenommen werden. Insbesondere, wenn die Steuerbarkeit von einer Umsatzgrenze abhängig ist, ist eine direkte Kalkulation mit Umsatzsteuer zu empfehlen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass nicht pauschal 19 Prozent auf alle Leistungen aufgeschlagen werden können, da das Prinzip der kostendeckenden Gebührenkalkulation grundsätzlich weiterhin zu beachten ist.

Die Anpassung der Gebührensatzungen hat nach dem Schreiben des Deutschen Städtetags spätestens bis zur tatsächlichen Anwendung des § 2b UStG zu erfolgen.

HANDLUNGSBEDARF

In jedem Fall sollten die verschiedenen Satzungen und Entgeltordnungen frühzeitig geprüft werden, um eine zusätzliche Belastung der ohnehin angespannten kommunalen Haushalte durch spätere Umsatzsteuerzahlungen zu vermeiden. Dabei können folgende Punkte Beachtung finden, um auch zukünftig eine rechtssichere und ökonomische Verwaltung zu schaffen bzw. zu gewährleisten:

- **Finanzbuchhaltung und Softwarelösungen:** Die neuen Anforderungen erfordern erweiterte Buchhaltungsprozesse und ggf. Anpassungen in der eingesetzten Finanzsoftware.

- **Rechnungsprüfung, Dokumentation und Automatisierung:** Bei der Überprüfung der einzelnen Gebührentatbestände sollte überprüft werden, wo welche Gebühren tatsächlich erhoben werden, um eine Rechnungsprüfung und entsprechende Dokumentation in Zukunft automatisierungsfähig zu machen.
- **Abgrenzung unternehmerischer Tätigkeiten:** Die klare Trennung zwischen hoheitlichen und unternehmerischen Bereichen ist essenziell für die korrekte steuerliche Behandlung. In zukünftigen Vertragsgestaltungen und Vertragsmustern sollte daher die PAngV Berücksichtigung finden.

Ihr Ansprechpartner für die rechtssichere Umsetzung

Als spezialisierter Steuerberater für die öffentliche Hand unterstützen wir Kommunen und kommunale Einrichtungen bei der rechtssicheren Umsetzung der neuen Vorgaben.

Unsere Leistungen umfassen:

- Analyse und Bewertung bestehender Satzungen sowie Unterstützung bei deren (Um-)Formulierung
- Begleitung bei der Umstellung auf § 2b UStG
- Beratung zur Anwendung und Umsetzung der PAngV
- Unterstützung bei der Auswahl und Anpassung von Finanzsoftware
- Schulungen für Verwaltung und Rechnungswesen

Nutzen Sie die verbleibende Übergangszeit, um Ihre Organisation optimal auf die neuen Anforderungen vorzubereiten.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme und stehen Ihnen mit unserer Expertise gerne zur Seite.

Kontakt für weitere Informationen



Paul Punge
Diplom-Finanzwirt, Steuerberater
T +49 221 949 909 353
E paul.punge@roedl.com



Laura Blumenkamp
Steuerassistentin
T +49 221 949909 333
E laura.blumenkamp@roedl.com



STEUER-UPDATE FÜR KOMMUNEN & KOMMUNALE UNTERNEHMEN

Mit unserer neuen, praxisorientierten **Webinarreihe** halten wir Kommunen und kommunale Unternehmen auf dem Laufenden und vermitteln kompakt alle wichtigen Neuerungen und Änderungen im Steuerrecht.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!



Termine

7. Oktober 2025
9. Dezember 2025

Weitere Informationen zur Anmeldung und zum Programm finden Sie unter: www.roedl.de/seminare



¹ Zu beachten: Grenze 17.500 Euro § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG.

→ Steuern

Aktuelle Zuschuss-Entscheidungen im Umsatzsteuerrecht – mehr Klarheit für Kommunen

von Maik Gohlke und Paul Punge

Die umsatzsteuerliche Bewertung öffentlicher Zuschüsse hat mit den jüngsten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erhebliche Klarheit gewonnen¹ – ein entscheidender Fortschritt für die kommunale Förderpraxis.

1. AUSGANGSLAGE

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) vergeben regelmäßig finanzielle Mittel an Dritte wie Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Vereine. Ob diese Zuschüsse der Umsatzsteuer unterliegen, ist von zentraler Bedeutung, denn andernfalls muss der Empfänger die Steuer abführen und steht letztlich mit weniger Mitteln da. Wichtig ist die Unterscheidung zwischen „echten“ Zuschüssen – ohne Gegenleistung und damit nicht-umsatzsteuerbar – und „unechten“ Zuschüssen, die an eine konkrete Leistung gekoppelt und umsatzsteuerbar sind (Abschn. 10.2 ff. UStAE).

Trotz der Förderabsicht liegen die Schwierigkeiten oft im Detail der vertraglichen Gestaltung (bzw. der Zuschussvereinbarung) und der Ausrichtung des Förderzwecks. Hier setzt die Rechtsprechung an:

I. BFH – URTEIL VOM 17.4.2024 (XI R 13/21): LANDESZUSCHÜSSE FÜR ANLEGERBRÜCKE

Der BFH entschied, dass ein Landeszuschuss für den Bau einer Anlegerbrücke, die eine Gemeinde defizitär umsatzsteuerpflichtig vermietet, kein drittseitiges Entgelt, sondern ein echter Zuschuss ist, da er im Vordergrund der strukturpolitischen Förderung der Verkehrsinfrastruktur stand – gerade nicht als Gegenleistung für eine konkrete Leistung.

Entscheidender noch: Die Gemeinde bleibt Unternehmerin über die Vermietung trotz defizitärem Geschäft (§ 2 Abs. 1 UStG) und sie behält den vollen Vorsteuerabzug, da der echte, nicht-steuerbare Zuschuss die Abzugsfähigkeit nicht beeinflusst. Damit präzisiert dieses Urteil ein wichtiges Merkmal für die kommunale Förderpraxis: Zuschüsse, die nicht an spezifische Leistungen gebunden sind, bleiben steuerfrei und mindern potenziell nicht das Vorsteuerabzugsvolumen.

Hinweis: Nach unseren Informationen besteht eine Arbeitsgruppe auf Bundesebene, die sich mit der Wirtschaftlichkeit von Tätigkeiten insbesondere bei jPdöR und damit ihrer Unternehmereigenschaft auseinandersetzt. Unter Berücksichtigung dessen ist zukünftig insbesondere bei dauerdefizitärem Handeln ohne einen gewissen Kostendeckungsgrad Vorsicht bei der Annahme einer Unternehmereigenschaft geboten. Sobald wir nähere Informationen zu dem geplanten BMF-Schreiben haben, werden wir Sie informieren.²

II. EUGH – URTEIL VOM 8.5.2025 (C-615/23): PAUSCHALER VERLUSTAUSGLEICH

In einem Verfahren des EuGHs ging es um pauschale Verlustausgleichszahlungen an ein öffentliches Verkehrsunternehmen. Der EuGH stellte klar, dass solche Zahlungen nicht in die Mehrwertsteuerbemessung einfließen, da sie nicht unmittelbar mit den Leistungen oder dem Ticketpreis verknüpft sind und nicht als Entgelt von dritter Seite gelten.

Damit bestätigt der EuGH ausdrücklich die BFH-Linie: Öffentliche Zuschüsse bleiben steuerfrei, wenn sie pauschal (hier im Rahmen eines Verlustausgleiches), allgemein und strukturpolitisch motiviert sind. Für Kommunen als auch Zuschussempfänger ist dies ein erheblicher Fortschritt in puncto Rechts- und Planungssicherheit.

2. GEMEINSAME LEITSÄTZE FÜR MEHR KLARHEIT

Dies ist insgesamt eine sehr erfreuliche Entwicklung, denn diese beiden Urteile liefern ein belastbares rechtliches Fundament: Kommunen können Zuschüsse als nicht umsatzsteuerbare Strukturförderung ausgestalten – insbesondere, wenn sie pauschal bemessen und explizit nicht leistungsspezifisch sind. Der volle Vorsteuerabzug bleibt gesichert, auch bei defizitären Projekten, solange eine unternehmerische Nutzung vorliegt.

Den kommunalen Verwaltungen ist damit eine solide Basis eröffnet, bestehende Förderstrukturen zu analysieren und die Zuschussvereinbarungen zukünftig rechtssicher und steueroptimal aufzusetzen. Angesichts der geplanten milliardenschweren Infrastrukturinitiativen werden sowohl Höhe als auch Bedeutung kommunaler Fördermittel deutlich ansteigen. Kommunen stehen vor der Herausforderung, Zuschussmodelle nicht nur inhaltlich, sondern auch steuerlich zu optimieren. Praktische Schwerpunktbereiche bleiben der ÖPNV, Energie- und Klimaschutzprojekte sowie die soziale und kulturelle Infrastruktur. Gerade hier lohnt sich die Implementierung durchdachter Fördermechanismen mit umsatzsteuerlich günstiger Wirkung.

3. EMPFEHLUNG FÜR DIE UMSETZUNG

Zuschüsse sollten ausdrücklich als pauschale, implementierte Zuwendungen deklariert werden, die nicht an individuelle Leistungen gebunden sind und klar mit Förderzweckzielen wie dem Ausbau der Verkehrsinfrastruktur verknüpft sind. So können sie als echte, nicht umsatzsteuerbare Strukturförderung gewertet werden. Zugleich sollte in den Zuschussvereinbarungen keine Leistungsverknüpfung enthalten sein, etwa durch Pflicht zur Durchführung konkreter Projekte gegen Zahlung – solche Klauseln können die Zuschussfreiheit gefährden. Darüber hinaus ist eine sorgfältige Dokumentation entscheidend: Zuschussempfänger müssen die unternehmerische Nutzung der geförderten Investitionen nachvollziehbar machen, um den vollen Vorsteuerabzug zu sichern.

Trotz der erfreulichen rechtlichen Entwicklungen birgt die Zuschussbewertung weiterhin erhebliche Komplexität. Wie so oft steckt der Teufel im Detail.

Wir begleiten Sie gerne ganzheitlich von der umfassenden Analyse Ihrer Förderstrukturen bis hin zur rechtssicheren Gestaltung zukünftiger Zuschüsse. Sprechen Sie uns an.

Kontakt für weitere Informationen



Maik Gohlke
Steuerberater, Diplom-Finanzwirt
T +49 221 9499 094 50
E maik.gohlke@roedl.com



Paul Punge
Diplom-Finanzwirt, Steuerberater
T +49 221 949 909 353
E paul.punge@roedl.com

¹ Rödl & Partner: EuGH urteilt: Landeszuschüsse im ÖPNV sind umsatzsteuerfrei, online unter: <https://www.roedl.de/themen/kompass-mobilitaet/2025/7/eugh-urteilt-landeszuschuesse-im-oepnv-sind-umsatzsteuerfrei> (zuletzt abgerufen am 28.8.2025), veröffentlicht am 28.5.2025.

² Rödl & Partner: Vorsteuerabzug bei Dauerverlustgeschäften – Liegt bei einer dauerdefizitären Einrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit vor?, online unter: <https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/2023/juli/vorsteuerabzug-dauerverlustgeschaeft> (zuletzt abgerufen am 28.8.2025), veröffentlicht am 3.7.2023.

→ Steuern

Einführung des zentralen Stiftungsregisters ab 2026

von Diana Haidar und Madlen Mainzer

Zum 1.1.2026 wird das bundesweite Stiftungsregister eingeführt. Es betrifft alle rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Deutschland. Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen und digitalen Erfassung stiftungsrelevanter Daten. Für bereits bestehende Stiftungen besteht bis spätestens 31.12.2026 Eintragungspflicht. Die Registereintragung ist öffentlich einsehbar und entfaltet rechtlich relevante Wirkungen insbesondere in Bezug auf Vertretungsbefugnisse und Satzungspublizität.

Mit Wirkung zum 1.1.2026 wird ein zentrales Stiftungsregister eingeführt, das künftig beim Bundesamt für Justiz geführt wird. Rechtsgrundlage sind die reformierten Vorschriften der §§ 82b bis 87d BGB sowie das neue Stiftungsregistergesetz (StiftRG). Die Reform schafft einheitliche Rahmenbedingungen für die Registrierung und Sichtbarmachung rechtsfähiger Stiftungen. Bislang existierte kein übergreifendes Register auf Bundesebene. Die neue Struktur orientiert sich inhaltlich an den bekannten Grundsätzen des Vereinsrechts, geht jedoch darüber hinaus.

Das Register hat rein deklaratorische Wirkung, das heißt die Eintragung bestätigt die rechtliche Existenz der Stiftung, begründet sie jedoch nicht. Dennoch ist die Eintragung für den Rechtsverkehr zentral, insbesondere im Hinblick auf den neuen Namenszusatz „eingetragene Stiftung“ beziehungsweise „eVS“, der künftig ausschließlich nach erfolgter Registereintragung geführt werden darf.

Folgende Informationen müssen gemeldet werden:

- Name und Sitz der Stiftung
- Datum der Anerkennung oder Genehmigung
- bei Verbrauchsstiftungen zusätzlich der Zeitpunkt der Errichtung
- Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten und Wohnorte der Vorstandsmitglieder
- Umfang und etwaige Beschränkungen der Vertretungsmacht
- sämtliche Satzungsänderungen nach Eintragung im vollständigen Wortlaut

Das Register wird öffentlich einsehbar sein. Diese sogenannte Satzungspublizität soll das Vertrauen in die Stiftung als Rechtsform stärken und die Transparenz im Rechtsverkehr fördern.

Gemäß § 20 StiftRG gilt für Stiftungen, die vor dem 1.1.2026 errichtet wurden, eine Übergangsfrist. Diese Stiftungen müssen bis spätestens 31.12.2026 beim neuen Register angemeldet werden. Maßgeblich ist hier die erstmalige Eintragung nach § 82b Abs. 2 BGB. Bereits vor Inkrafttreten wirksam gewordene Satzungsänderungen sind vollständig beizufügen.

Unverzüglich nach Ablauf der Frist zum 31.12.2026 haben die zuständigen Stiftungsbehörden sämtliche ihnen bekannten Stiftungen mit Sitz in ihrem Zuständigkeitsbereich an das Bundesamt für Justiz zu melden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss die Eintragung erfolgt sein, um rechtliche Unsicherheiten und mögliche Folgen zu vermeiden.

Bevor eine Stiftung ins Zentrale Stiftungsregister eingetragen wird, sollte die Satzung sorgfältig geprüft werden. Unseres Erachtens sollte hierbei der Fokus auf den folgenden zwei Bereichen liegen:

WICHTIGE PUNKTE, DIE EINE STIFTUNGSSATZUNG ERFÜLLEN SOLLTE:

Nur wenn die Satzung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann die Stiftung problemlos anerkannt und im Register aufgenommen werden. Eine frühzeitige Überprüfung hilft, spätere Rückfragen oder Ablehnungen durch die Stiftungsaufsicht zu vermeiden.

- Klar definierter Stiftungszweck, der dauerhaft und nachhaltig verfolgt werden kann
- Regelungen zur Vermögensbindung und Mittelverwendung
- Bestimmungen zur Organisation und Vertretung der Stiftung
- Aussagen zur Unabhängigkeit der Stiftung und zur Selbstlosigkeit
- Regelungen für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung
- Formale Anforderungen gemäß Landesstiftungsgesetz und ggf. steuerrechtliche Vorgaben

„REALITÄTSCHECK“

Die oben genannten Punkte sollte grundsätzlich jede Stiftungssatzung vorweisen können. Dies sind die Punkte, an denen eine Stiftung ihr Wirken ausrichten sollte. Im hektischen Alltag kann die Orientierung daran jedoch auch schnell verloren gehen. Umso wichtiger ist es, in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die in der Satzung festgelegten Regelungen insbesondere hinsichtlich des Stiftungszwecks und der Mittelverwendung auch tatsächlich im operativen Alltag umgesetzt werden. Eine Diskrepanz zwischen der formulierten Satzung und der gelebten Praxis hat oftmals die Aberkennung der Steuerbefreiung zur Folge.

FAZIT UND EMPFEHLUNG

Das neue Stiftungsregister ist ein wesentlicher Schritt zur Modernisierung und Vereinheitlichung des deutschen Stiftungsrechts. Es schafft Transparenz, schützt Dritte durch öffentliche Zugänglichkeit der Daten und stärkt die Rechtsform Stiftung insgesamt. Für bestehende Stiftungen besteht dringender Handlungsbedarf. Die Frist zur Eintragung endet am 31.12.2026. Angesichts des zu erwartenden Verwaltungsaufwands empfehlen wir eine frühzeitige Prüfung der Satzung sowie die Vorbereitung aller erforderlichen Unterlagen für die Eintragung.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Vorprüfung Ihrer Stiftungssatzung und beraten Sie zur optimalen Ausgestaltung, sowohl aus zivilrechtlicher als auch aus steuerlicher Sicht. So stellen Sie sicher, dass Ihre Stiftung den zukünftigen Anforderungen gerecht wird und reibungslos in das Zentrale Stiftungsregister aufgenommen werden kann.

Kontakt für weitere Informationen



Diana Haidar
Bachelor of Laws Wirtschaftsrecht,
Steuerassistentin, Prüfungsassistentin
T +49 221 949 909 428
E diana.haidar@roedl.com



Madlen Mainzer
Steuerberaterin
T +49 221 949909 197
E madlen.mainzer@roedl.com





→ Verwaltung

Altschuldenentlastungsgesetz (ASEG NRW) verabschiedet

von Patrick Preußner und Gerhard Richter

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 9.7.2025 das „Gesetz zur anteiligen Entschuldung von Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen“ (Altschuldenentlastungsgesetz Nordrhein-Westfalen – ASEG NRW) verabschiedet. Der bisherige Gesetzentwurf wurde dabei unverändert übernommen. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW. 2025, Nr. 33, S. 653 ff.) ist das Gesetz am 18.7.2025 in Kraft getreten.

In unserem letzten Beitrag¹ haben wir bereits ausführlicher über die wesentlichen Inhalte des ASEG NRW informiert. Ziel des Gesetzes ist es, hochverschuldete Kommunen zu entlasten, indem das Land anteilig übermäßige Verbindlichkeiten zur Sicherung der Liquidität übernimmt. Die Teilnahme am Programm erfolgt auf Antrag.

ANTRAGSTELLUNG UND FRISTEN

Der formale Antragsbeginn war Freitag, der 18.7.2025, der Tag nach der Verkündung. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ASEG NRW endet die Antragsfrist am Sonntag, den 30.11.2025. Zentrale Voraussetzung für die Antragstellung ist die Erstellung einer Finanzaufstellung zum Stichtag 31.12.2023. Diese hat neben den Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung auch den gemäß § 3 Abs. 2 ASEG NRW zu ermittelnden Abzugsbetrag zu enthalten. Die Angaben und der sich hieraus ergebende vorläufige Bestand der als übermäßig geltenden Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung sind durch einen von der antragstellenden Kommune zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zu dokumentieren.

¹ Rödl & Partner: Altschuldenlösung für nordrhein-westfälische Kommunen auf den Weg gebracht, online unter: <https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/2025/juli/altschuldenloesung-fuer-nordrhein-westfaelische-kommunen> (zuletzt abgerufen am 28.8.2025), veröffentlicht am 1.7.2025.

Nicht belegbare buchhalterische Vorgänge sind im Prüfungsbericht gesondert aufzuführen und abzuziehen. Die Prüfung muss innerhalb der Antragsfrist abgeschlossen sein.

HINWEISE UND UNTERSTÜTZUNG

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) hat zur Unterstützung der Kommunen eine Arbeitshilfe mit Umsetzungshinweisen veröffentlicht, die fortlaufend aktualisiert wird.

Bezüglich der Anforderungen an Form und Umfang der Prüfungsberichterstattung steht das Ministerium im Austausch mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE KOMMUNEN

Allen teilnehmenden Kommunen wird in einem ersten Schritt eine Mindestquote ihrer übermäßigen Verbindlichkeiten abgenommen. Darüber hinaus ist eine sogenannte Spitzenentschuldung vorgesehen, nach der keine Kommune berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten von mehr als 1.500 Euro je Einwohner aufweisen soll. Die übernommenen Verbindlichkeiten sind erfolgsneutral gegen die allgemeine Rücklage zu verrechnen.

FAZIT

Das ASEG NRW bietet zahlreichen Kommunen eine bedeutende Chance zur finanziellen Entlastung. Die kurze Antragsfrist stellt jedoch sowohl die Kommunen als auch die prüfenden Stellen vor nicht unerhebliche Herausforderungen. Gerne begleiten wir Sie bei diesem Prozess und planen die erforderlichen Kapazitäten frühzeitig für Sie ein.

Sprechen Sie uns gerne an – wir unterbreiten Ihnen kurzfristig ein passendes Angebot!

Kontakt für weitere Informationen



Patrick Preußner
Master of Science, Diplom-
Betriebswirt (FH), Steuerberater,
Zertifizierter Compliance Officer
T +49 221 9499 092 23
E patrick.preusser@roedl.com



Gerhard Richter
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
T +49 221 9499 092 09
E gerhard.richter@roedl.com



→ Verwaltung

Mehr Flexibilität für wettbewerbsfähige Entgelte: Möglichkeiten der Zulagengewährung nach TVöD

von Anna Canistro

Fachkräftemangel, steigende Konkurrenz um Talente und der Wunsch nach attraktiven Arbeitsbedingungen stellen den öffentlichen Sektor bei der Personalgewinnung und -entwicklung vor große Herausforderungen. Wie kann innerhalb der tariflichen Grenzen des TVöD eine wettbewerbsfähige Vergütung geboten werden? Neben der klassischen Höhergruppierung bietet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) weitere Instrumente, um ein höheres oder wettbewerbsfähiges Entgelt zu ermöglichen.

ZULAGEN ALS ALTERNATIVE ZUR HÖHERGRUPPIERUNG

Ausgangspunkt ist häufig der Wunsch auf Arbeitgeberseite, die Leistung besonders engagierter Mitarbeitender zu honorieren bzw. Fachkräfte mit Spezialkenntnissen anzuwerben und zu halten. Dabei denken Arbeitgeber häufig zuerst an eine Höhergruppierung.

Sie ist das bekannteste Mittel, um Beschäftigten ein höheres Entgelt zu bieten. Sie ist jedoch an die dauerhafte Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gebunden und mit der Neubewertung einer Stelle verbunden. In der Praxis kann es problematisch werden, wenn die vorhandene Aufgabenstruktur dies nicht hergibt oder durch einzelne Höhergruppierungen das Bewertungsgefüge verzerrt wird. Hier bieten die Tarifverträge weitere, häufig übersehene Instrumente zur bedarfsgerechten Entgeltgestaltung: die Arbeitsmarkt- und Fachkräftezulage. Sie bieten eine flexible Möglichkeit, gezielt auf Marktanforderungen und Personalengpässe zu reagieren, ohne die Eingruppierung dauerhaft verändern zu müssen.

DIE FACHKRÄFTEZULAGE

Die Fachkräftezulage ist ein zentrales Instrument, um qualifizierte Beschäftigte zu gewinnen und zu binden, z. B. Ingenieure, Techniker, Meister, Erzieher und IT-Fachkräfte. Sie kann sowohl für neu eingestellte als auch für bereits beschäftigte Fachkräfte gezahlt werden, wenn dies zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von Mitarbeitenden notwendig ist.

- **Zielgruppe:** Beschäftigte in den Entgeltgruppen 5 bis 15 TVöD
- **Höhe:**
 - Bis zu 1.500 Euro monatlich (EG 9a bis 15)
 - Bis zu 1.000 Euro (EG 7 und 8)
 - Bis zu 500 Euro (EG 5 und 6)
- **Dauer:** Die Zulage ist auf maximal zehn Jahre zu befristen; sie kann jederzeit bei Vorliegen der Voraussetzungen (auch mehrfach) verlängert werden.
- **Teilzeit:** Die Zulage wird anteilig gezahlt.
- Sie fließt in die Bemessungsgrundlage für Entgeltfortzahlung und Jahressonderzahlung ein und kann mit einer vorgezogenen Stufenzuordnung kombiniert werden. Künftige Entgelterhöhungen können auf die Zulage angerechnet werden.
- Die Notwendigkeit muss nachvollziehbar begründet und dokumentiert werden, etwa durch Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung oder drohende Abwanderung von Fachkräften.

(Quelle: Richtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften (Fachkräfte-RL), Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA vom 10.11.2023)

DIE ARBEITSMARKTZULAGE

Neben der Fachkräftezulage existiert die sogenannte Arbeitsmarktzulage. Sie kann gezahlt werden, wenn auf dem Arbeitsmarkt für bestimmte Qualifikationen höhere Gehälter üblich sind und eine Abwanderung von Fachkräften droht oder eine Stellenbesetzung sonst nicht möglich wäre.

- **Zielgruppe:** Die Zulage ist sowohl für neu eingestellte als auch für bereits im Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte anwendbar.
- **Höhe:** Die Arbeitsmarktzulage kann bis zu 20 Prozent des Tabellenentgelts der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe betragen.
- **Dauer:** Nicht vorgegeben, eine Befristung ist jedoch zu empfehlen. Hinweis: Die Höhe der Zulage sowie die Bedingungen für einen Widerruf bzw. eine Befristung der Zulage sollten im Arbeitsvertrag geregelt werden.
- **Teilzeit:** Die Zulage wird anteilig gezahlt.
- Sie wird bei der Berechnung der Jahressonderzahlung und der Entgeltfortzahlung berücksichtigt. Bei einer späteren Höhergruppierung oder dem Erreichen der nächsten Stufe kann die Zulage ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn dies vertraglich festgehalten wird.
- **Anwendungsbereich:** Die Umsetzung der Richtlinie zur Arbeitsmarktzulage obliegt den Mitgliedsverbänden der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) bzw. dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV). Die entsprechenden Regelungen sind zu beachten. Die Zulage kann entweder zur „Deckung des Personalbedarfes“ oder zur „Bindung von qualifizierten Fachkräften“ im Einzelfall verwendet werden.

(Quelle: Richtlinie der VKA zur Gewährung einer Arbeitsmarktzulage (Arbeitsmarkt-RL) Beschluss der Mitgliederversammlung der VKA vom 10.11.2023)



FAZIT

Die Umsetzung einer Höhergruppierung, die mit dem Wunsch nach Personalgewinnung und -bindung einhergeht, führt zu einer dauerhaften Anpassung der Bewertungs- und Vergütungsstruktur. Zulagen hingegen bieten mehr Flexibilität, können schnell und gezielt eingesetzt werden, sind in der Regel befristet oder widerruflich, was vor allem bei kurzfristigem Mehrbedarf oder schwer vorhersehbarer Personalsituation von Vorteil ist.

Für viele öffentliche Arbeitgeber lohnt es sich, die Möglichkeiten der Zulagengewährung strategisch in die Personalgewinnung und -bindung einzubeziehen. In Verbindung mit aktuellen Stellenbewertungen und einem transparenten Personalentwicklungskonzept können Zulagen ein wirksames Mittel zur Erhöhung der Arbeitgeberattraktivität darstellen – ohne die tarifliche Ordnung zu verlassen. Für eine passgenaue Umsetzung empfiehlt sich eine sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen und Möglichkeiten. Die Gewährung setzt eine Bedarfsermittlung und Dokumentation voraus.

INTERESSE GEWECKT?

Wir haben über Jahrzehnte hinweg Expertise in der Unternehmens- und Kommunalberatung aufgebaut und bieten ein breites Spektrum an Dienstleistungen an. Gerne unterstützen wir Sie dabei, die verschiedenen Zulagemöglichkeiten zu prüfen, zu begründen und rechtsicher anzuwenden bzw. zu dokumentieren. Gemeinsam finden wir heraus, welches Vorgehen am besten zu Ihren Bedürfnissen passt.

Wir freuen uns über Ihre Kontaktaufnahme!

Kontakt für weitere Informationen



Anna Canistro
M.A. European Master in Government
T +49 911 9193 1553
E anna.canistro@roedl.com

→ Finanzen

Nachberichterstattung zur Preisverleihung des Transparenten Bullen 2025

von Sissy Koch und Alexander Etterer

Klare Vorstellungen von der Geldanlage in einen Investmentfonds bedeutet für private wie institutionelle Anleger mehr Sicherheit. Die Erwartungshaltung eines Anlegers an einen aktiv gemanagten Investmentfonds ist in der Regel eine andere als bei der Anlage in einen Indexfonds bzw. Exchange Traded Funds (ETF). Während dort der zugrundeliegende Markt mit allen Schwankungen „nur“ nachgebildet wird, bietet aktives Management mehr Nähe zu individuellen Zielsetzungen. Beispielsweise kann das der Wunsch nach einer besseren Rendite oder nach zuverlässigen Ausschüttungen sein, ebenso gut aber das Bedürfnis, bestimmte Branchen auszuklammern bzw. weniger Risiko einzugehen, als der zugrundeliegende Markt an Kursschwankungen üblicherweise zeigt. Es gibt aber ein Handicap: Der Anleger erfährt erst ex post, ob das Fondsmanagement tatsächlich seine Erwartung erfüllt und halten konnte, was es in seiner Konzept- oder Produktbeschreibung vorgestellt und damit praktisch versprochen hat.

Hier verschafft ein qualifiziertes, also ein verständliches, regelmäßiges, zeitnahes und informatives Reporting dem Anleger einen entscheidenden Vorteil. Leider sind diese Vorteile nicht mit den üblichen Reportings, die nach Kapitalanlagegesetzbuch vorgegeben sind, verbunden. Diese dienen in der Regel mehr der Kapitalanlagegesellschaft als dem Anleger. Als viel zu abstrakt, zu oberflächlich, zu allgemein und zu zeitverzögert lässt sich die offizielle Berichterstattung in der Regel zusammenfassen. Ein ergänzendes, anlegerorientiertes Reporting ist gefordert. Ein Reporting, das weit über die klassischen Berichtsinhalte und -turnuse nach KAGB hinausgeht, untermauert das nötige Verständnis und Vertrauen, das einem Investment in eine aktive Anlagestrategie vorausgehen muss.

Ob ein hoch-mathematisches Risikomanagementkonzept erwartungsgemäß funktionierte, ob die Aktien- und Anleihequote entsprechend den Marktgegebenheiten erfolgreich gesteuert wurde, ob tatsächlich nur in kurze Laufzeiten oder in die attraktivsten Dividentitel investiert wurde oder wie vorausblickend das Fondsmanagement marktneutrale Produktstrategien aus taktischen Gründen eingesetzt hat, kann für viele Anleger vor der Kaufentscheidung wissenswert sein.

Aber auch bereits als langjähriger Anteilseigner von ausgewählten Investmentfonds können diese Informationen mit vielen Mehrwerten verbunden sein. Insbesondere dann, wenn es sich um institutionelle Anleger, wie z. B. Stiftungen, Kommunen, Universitäten, Kirchen, Versorgungs- und Pensionskassen, handelt. Diese Anleger haben in der Regel die verpflichtende Auflage, regelmäßig eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung ihrer Investmentfondsanlagen durchzuführen und die gewonnenen Erkenntnisse entsprechend zu dokumentieren.



TRANSPARENTER BULLE TRANSPARENCY AWARD



Nur so können sie gegenüber internen Gremien, Aufsichtsbehörden, Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfern jederzeit den Nachweis führen, pflichtbewusst und sachgerecht mit den ihnen anvertrauten Geldern umgegangen zu sein. Verbunden mit der positiven Begleitscheinung, schon im Vorfeld Haftungsrisiken, wie die Verletzung von Sorgfaltspflichten oder Organisationsverschulden, auszuschließen.

In Zusammenarbeit mit uns ehrt die Transparency Lead GmbH jährlich führende Vermögensverwalter und Asset Manager, die kontinuierlich nach einem Höchstmaß an Transparenz, Integrität, Verständnis und Information in der Vermögensverwaltung und im Investmentfondsmanagement streben und sich so vom Wettbewerb positiv abheben, mit dem TRANSPARENCY LEAD AWARD ("Transparenter Bulle").

Zu den diesjährigen Preisträgern zählten:

- Alte Hansestadt Lemgo
- Bethmann Bank, ABN AMRO BANK N.V. Frankfurt Branch
- BlackPoint Asset Management
- Comgest Deutschland GmbH
- Donner & Reuschel AG
- DZ Privatbank S.A.
- Hamburger Sparkasse AG
- Landesverband Lippe
- LMU München KdöR & Stiftungen der LMU
- MERCK FINCK A QUINTET PRIVATE BANK (EUROPE) S.A.
- Reimann Investors Asset Management GmbH
- Stadt Schmallenberg
- STADTWERKE AMBERG Holding GmbH
- Steinbeis & Häcker Vermögensverwaltung GmbH



Der Runderlass für kommunale Kapitalanlagen schreibt nordrhein-westfälischen Kommunen vor, dass sie ihre Kapitalanlagen fortlaufend kontrollieren und überwachen müssen. Kommunen fehlt in der Regel das fachspezifische Know-how, um die mit der Kapitalanlage verbundenen Chancen und Risiken allumfassend zu erkennen, effizient zu steuern und transparent zu überwachen. Darüber hinaus sind die personellen Ressourcen in den Kommunalverwaltungen begrenzt. Der Transparenzbericht ist ein hervorragendes Instrument, um über die Arbeit im Spezialfonds zu informieren und über dessen Entwicklung gegenüber unseren Bürgern und der Kommunalpolitik, also den gewählten Vertretern der Bürgerschaft, Rechenschaft abzulegen.

ANDREAS PLETT
Beigeordneter und Kämmerer
der Stadt Schmallenberg



Der Transparente Bulle für unseren maßgeschneiderten Spezialfonds mit Transparenzbericht ist eine Auszeichnung dafür, dass wir sowohl unsere selbst gesteckten Ziele als auch die regulatorischen Anforderungen an eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung erfüllt haben, sowie transparent, also offen, klar und wahr gegenüber unserer Verbandsversammlung und der Aufsicht kommuniziert haben.

MARCOS CANOSA
Verbandskämmerer des
Landesverband Lippe



Kontakt für weitere Informationen



Sissy Koch
M.A. Finance, Tax, Accounting
T +49 221 949909 630
E sissy.koch@roedl.com



Alexander Etterer
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 221 949 909 600
E alexander.etterer@roedl.com

→ Finanzen

Vermögensanlage von Gemeinden in Rheinland-Pfalz: Regulatorischer Status quo und Handlungsspielräume

von Hans-Dieter Meisberger und Fabian Müller

Kurzinfo zu unseren externen Autoren bei der DZ PRIVATBANK S.A.



HANS-DIETER MEISBERGER
Leiter Stiftungen, öffentliche Einrichtungen und NPOs



FABIAN MÜLLER
Berater Stiftungen, öffentliche Einrichtungen und NPOs

In Zeiten anhaltender Niedrigzinsen und hoher Unsicherheiten an den Kapitalmärkten stehen Kommunen und Gemeinden vor der Herausforderung, ihre liquiden Mittel wirtschaftlich und gleichzeitig sicher zu verwalten. Während einige Bundesländer – wie etwa Hessen – durch konkrete Anlagerichtlinien Orientierung geben, fehlt es in Rheinland-Pfalz bislang an vergleichbar detaillierten Vorgaben. Dennoch gibt es klare gesetzliche Rahmenbedingungen, die den Handlungsrahmen abstecken.

RECHTLICHE GRUNDLAGEN: SPARSAMKEIT, SICHERHEIT UND WIRTSCHAFTLICHKEIT

Die Vermögensanlage von Kommunen in Rheinland-Pfalz ist im Wesentlichen durch zwei zentrale Paragraphen der Gemeindeordnung (GemO) geregelt:

- **§ 78 GemO** verpflichtet Gemeinden bei der Verwaltung ihres Vermögens zur Gewährleistung von **Sicherheit und angemessenem Ertrag**. Hochriskante Investments scheiden damit ebenso aus wie Anlagen ohne Aussicht auf Rendite.
- **§ 93 GemO** ergänzt dies durch allgemeine Anforderungen an die Haushaltswirtschaft. Hier stehen **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** im Vordergrund – bei gleichzeitigem Schutz des Vermögensbestandes.

KEINE EXPLIZITEN ANLAGERICHTLINIEN – ABER FAKTISCHE LEITPLANKEN

Im Gegensatz zu Hessen, wo ein offizieller Anlagerahmen in Form einer „Muster-Anlagerichtlinie“ definiert wurde, existiert in Rheinland-Pfalz derzeit **keine konkretisierte Verwaltungsvorschrift oder verbindliche Anlagerichtlinie**. Dennoch orientieren sich viele Kommunen an ähnlichen Prinzipien – nicht zuletzt aus Gründen der Rechts- und Revisionssicherheit.

Als Orientierungsrahmen dienen:

- **Verwaltungsvorschriften zum § 78 GemO**, insbesondere die Ausführungen im Kommunalbrevier, wonach Anlagen nur erfolgen dürfen, wenn sie sicher sind und einen angemessenen Ertrag versprechen.
- Das **Kapitalanlagerundschreiben der BaFin vom 12.12.2017**, das ursprünglich für Versicherungsunternehmen erstellt wurde, wird zunehmend auch von Kommunen als Maßstab herangezogen: Kapitalanlagen mit **Null- oder Negativverzinsung** sollen dem Vermögen nur zugeführt werden, wenn die **Rentabilität des Gesamtportfolios** weiterhin gewährleistet ist.

DER SPAGAT ZWISCHEN SICHERHEIT UND RENTABILITÄT

Die aktuelle Zinslandschaft stellt Gemeinden vor ein Dilemma: Klassische Anlageformen wie Tages- oder Festgeld liefern weitestgehend rückläufige Zinszahlungen. Gleichzeitig sind risikoreichere Anlagen, etwa in Wertpapieren wie Anleihen oder Aktien, mit Unsicherheiten verbunden und bedürfen einer sorgfältigen Abwägung im Lichte der Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsvorgaben der GemO.

Dabei stellt sich die Frage: Wie kann unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben ein sinnvoll diversifiziertes Portfolio gestaltet werden, das **dem Gebot der Wirtschaftlichkeit** gerecht wird, ohne die **Sicherheitsanforderungen zu unterlaufen**?

EMPFEHLUNG: EIGENES ANLAGERAHMENWERK AUFSTELLEN

In Ermangelung verbindlicher landesrechtlicher Vorgaben kann es für Kommunen in Rheinland-Pfalz sinnvoll sein, ein eigenes Anlagerahmenkonzept zu entwickeln, etwa in Form einer kommunalen Anlagerichtlinie. Diese sollte:

- die Ziele der Vermögensanlage klar benennen (Sicherheit, Liquidität, Ertrag),
- die Auswahl verlässlicher Partner prüfen, regeln und benennen,
- zulässige Anlageformen definieren,
- Bonitäts-/Risikogrenzen festlegen und
- klare Entscheidungs- und Kontrollprozesse verankern.

Die in Hessen entwickelte Anlagerichtlinie kann hierbei als **praktisches Vorbild** dienen.

FAZIT

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in Rheinland-Pfalz geben Kommunen durchaus einen gewissen Spielraum bei der Vermögensanlage – sofern **Sicherheit und Wirtschaftlichkeit** gleichermaßen beachtet werden. Vor dem Hintergrund knapper kommunaler Haushalte, aber auch wachsender Verantwortung im Umgang mit öffentlichen Geldern, ist die Entwicklung eines **transparenten, rechtssicheren und strategisch durchdachten Anlagerahmens** heute wichtiger denn je.

Die **DZ PRIVATBANK** bietet seit über 45 Jahren umfassende Unterstützungsleistungen für kommunale Institute, wobei der Fokus auf Organisationen mit einem Kapital von mindestens 1.000.000 Euro liegt. In Zusammenarbeit mit den Genossenschaftsbanken vor Ort verbinden wir Leistungsstärke und genossenschaftliche Werte wie Partnerschaftlichkeit, Stabilität und Sicherheit. Unser Leistungsspektrum richtet sich passgenau an den rechtlichen Rahmenbedingungen und erlaubten Betätigungen des kommunalen Anlegers aus. Neben institutsgesicherten Einlagen und Wertpapieren halten wir maßgeschneiderte Vermögenskonzepte vor. Diese werden von der Rödl & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft quartalsweise kontrolliert und überwacht und die Erkenntnisse in einem sog. Transparenzbericht dokumentiert. Neben den klassischen Informationen nach Kapitalanlagegesetzbuch, wie Halbjahres- und Jahresbericht, erfolgt die zusätzliche Erstellung eines quartalsweisen Transparenzberichts jedoch auf freiwilliger Basis.



Wir wollen insbesondere Anleger, wie z. B. Stiftungen, Kommunen, Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Anleger in ihrer verpflichtenden Auflage unterstützen, regelmäßig und zeitnah eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung ihrer Investmentfondsanlagen durchzuführen und die gewonnenen Erkenntnisse entsprechend zu dokumentieren. Mit dem Transparenzbericht geben wir unseren (institutionellen) Anlegern ein Instrument an die Hand, mit dem sie gegenüber internen Gremien, Aufsichtsbehörden, Rechnungs- oder Wirtschaftsprüfern jederzeit den Nachweis erbringen können, pflichtbewusst und sachgerecht mit den ihnen anvertrauten Geldern umgegangen zu sein.



Unser **TRANSPARENZBERICHT von Rödl & Partner** setzt neue Maßstäbe in der Transparenz- und Informationspolitik von Investmentfonds. Beispielsweise bereitet der TRANSPARENZBERICHT vorhandene Informationen über die Aktivitäten im Portfolio bzw. des Investmentansatzes und der daraus resultierenden Anlageentscheidungen sowie über die Rendite- und Risiko-Entwicklungen auf und fasst diese verständlich und zeitnah, unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, zusammen. Insbesondere wenn es um Informationstiefe, Aussagekraft, Verständlichkeit und Aktualität der Berichterstattung geht, kommen die gesetzlichen Anlegerinformationen nach Kapitalanlagegesetzbuch, kurz KAGB, wie z. B. Verkaufsprospekt, Halbjahresbericht, Rechenschaftsbericht und Wesentliche Informationen für den Anleger (PRIIB-KID), an ihre Grenzen. Diese Informationen reichen in der Regel nicht aus, um als Anleger ein hohes Maß an Einsicht und Verständnis in die Bewirtschaftung des entsprechenden Investmentfonds zu erhalten, um auf dieser Grundlage beispielsweise gut begründete Entscheidungen treffen zu können oder die von Aufsichtsbehörden geforderte Kontrolle und Überwachung der Investmentfondsanlage sachgerecht durchführen zu können. Insgesamt liefert der TRANSPARENZBERICHT für Investmentfonds umfassende und erweiterte Einblicke und Hintergründe zum Fondsmanagement sowie die damit verbundenen Entscheidungen und schärft ein Bewusstsein für Risiken und Renditen, das weit über das des Gesetzgebers und seine im KAGB geregelten Anlegerinformationen hinausgeht. Für institutionelle Anleger dient er zugleich als Dokumentation über die von den Aufsichtsbehörden geforderte regelmäßige Durchführung einer sachgerechten Kontrolle und Überwachung von beauftragten Dritten, wie z. B. Investmentfondsmanagern.

Kontakt für weitere Informationen



Sissy Koch
M.A. Finance, Tax, Accounting
T +49 221 949909 630
E sissy.koch@roedl.com



Alexander Etterer
Diplom-Betriebswirt (FH)
T +49 221 949 909 600
E alexander.etterer@roedl.com

→ Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wandel: Jetzt die Weichen für Ihre Kommune stellen

von Ina Eichhoff

NEUE RAHMENBEDINGUNGEN: WENIGER PFLICHT, MEHR GESTALTUNGSSPIELRAUM

Die EU-Kommission hat mit dem sogenannten Omnibus-Paket und der Überarbeitung der Europäischen Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) eine deutliche Entlastung für Unternehmen angestoßen. Weniger bürokratische Hürden, mehr Freiraum für die eigentliche Arbeit ist das erklärte Ziel.

Nach dem aktuellen Entwurf sollen künftig nur noch Unternehmen berichten müssen, die mehr als 1.000 Mitarbeitende beschäftigen und eine Bilanzsumme von über 25 Mio. Euro oder einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro haben.

Damit würde der Kreis der berichtspflichtigen Organisationen um rund 80 Prozent schrumpfen. Für viele kommunale Unternehmen bedeutet das, auch ohne Änderung der landesrechtlichen Gesetze oder Satzungen und Gesellschaftsverträge, keine unmittelbare Pflicht mehr. Gleichwohl bleibt die Chance, Nachhaltigkeit freiwillig und strategisch einzubinden.

Auch kleinere kapitalmarktorientierte Unternehmen sollen mit einer vereinfachten Variante der ESRS arbeiten können. Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat dafür einen modularen Ansatz vorgeschlagen: Zunächst Basisangaben, später erweiterte Daten – eine Lösung, die auch für kommunale Unternehmen sehr attraktiv sein kann.

DIE ÖFFENTLICHE HAND – ZWISCHEN RECHTS-UNSICHERHEIT UND GESTALTUNGSMACHT

Für Kämmerer und Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung ist der Umgang mit unklaren Rechtslagen Alltag, egal ob bei doppischen Gesamtabschlüssen, § 2b UStG oder jetzt beim Omnibus-Paket.

Ursprünglich wären laut Schätzungen fast 14.000 öffentliche Unternehmen mittelbar von der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) betroffen gewesen. Viele Bundesländer hatten daraufhin bereits reagiert und Gesetze angepasst. Doch im Einzelfall musste stets geprüft werden, ob und wann eine Berichtspflicht greift.

Mit den neuen Vorschlägen sinkt der Zeitdruck, aber nicht der Handlungsbedarf. Wer jetzt handelt, gewinnt:

- Bessere Datenbasis für künftige Anforderungen
- Höhere Finanzierungs- und Förderchancen durch transparente Nachhaltigkeitsberichte
- Schneller Start, wenn Berichtspflichten doch greifen sollten

Gerade größere Unternehmen konzentrieren sich aktuell auf die Doppelte Wesentlichkeitsanalyse (DWA), um wichtige Themenfelder zu identifizieren und strategisch zu priorisieren. Wer schon angefangen hat, sollte nun auf keinen Fall stoppen, denn die kontinuierliche Fortschreibung ist effizienter als ein späterer Neustart. Daneben sind die in einer doppelten Wesentlichkeitsanalyse priorisierten Themen ebenso relevanter Bestandteil eines kommunalen Risikomanagements.



MEHR ALS PFLICHT: NACHHALTIGKEIT ALS STEUERUNGSTRUMENT

Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung ist kein Selbstzweck, sondern ein Hebel für moderne Steuerung. Durch die Verknüpfung von finanziellen und nichtfinanziellen Kennzahlen – etwa CO₂-Emissionen je Leistungseinheit, Diversitätsquoten oder Nachhaltigkeitsrendite – entsteht ein ganzheitlicher Blick auf die Leistungsfähigkeit einer Organisation.

Kommunale Entscheider gewinnen so:

- Klarheit in der strategischen Ausrichtung
- Verlässliche Steuerungsgrößen für Beteiligungsunternehmen
- Nachhaltige Wirkung bei Projekten und Investitionen

Aufsichtsgremien und Beteiligungsverwaltungen können ESG-Ziele verbindlich in Zielvereinbarungen aufnehmen und Fortschritte transparent machen.

WER FREIWILLIG BERICHTET, PROFITIERT SICHTBAR

Für kleinere öffentliche Unternehmen, die nicht mehr unter die CSRD fallen, bietet sich eine freiwillige Berichterstattung an, z. B. nach dem Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed small and medium sized enterprises (VSME).

Die Vorteile liegen klar auf der Hand: Neben einer stärkeren Position bei Fördermittelanträgen gibt es ein positives Signal an die Bürger und eine höhere Attraktivität als Arbeitgeber. Vor allem aber befasst man sich auch mit den verbundenen Risiken, die sich aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten ergeben und früher oder später in der kommunalen Haushaltsplanung Berücksichtigung finden müssen.

Der in Deutschland bereits weit verbreitete Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) wird derzeit so angepasst, dass er künftig den VSME abbilden wird. Das Ergebnis ist ein schlanker, EU-kompatibler Standard, der speziell für kleinere und mittlere Unternehmen geeignet ist und damit genau richtig für öffentliche Unternehmen.

JETZT HANDELN – BEVOR ANDERE ES TUN

Kämmerer, die frühzeitig aktiv werden, verschaffen ihrer Kommune und den Beteiligungen einen entscheidenden Vorsprung:

- ✓ **Status erfassen:** Wo stehen wir bei Daten, Prozessen und Zielen?
- ✓ **Strategie entwickeln:** Welche Themen sind für uns wesentlich?
- ✓ **Maßnahmen starten:** Datenmanagement, Schulung, Prozessanpassung
- ✓ **Transparenz schaffen:** durch freiwillige jährliche Fortschrittsberichte

Wer sich schon jetzt mit CSRD, ESRS oder VSME auseinandersetzt, hat nicht nur die Regulierung im Blick, sondern schafft ein zukunftsfestes Fundament für nachhaltige Entwicklung, wirtschaftliche Stabilität und gesellschaftliche Verantwortung.

Die Änderungen schaffen Luft – aber nur für diejenigen, die sie nutzen. Wer jetzt vorbereitet ist, spart später Zeit, Geld und Nerven. Nachhaltigkeit ist längst mehr als ein Berichtspflicht-Thema: Sie ist ein strategischer Erfolgsfaktor für jede Kommune. Sie ist der Startpunkt für ein modernes Verständnis kommunaler Unternehmensverantwortung. Jede Investition in Nachhaltigkeit zahlt doppelt zurück: kurzfristig durch effizientere Prozesse und Förderzugänge, langfristig durch vermiedene Kosten – sei es bei der Trinkwasserversorgung, der öffentlichen Gesundheit oder beim Schutz vor klimabedingten Schäden. Wer heute vorausschauend handelt, spart morgen ein Vielfaches.

Wir begleiten Kommunen und ihre Unternehmen von der ersten Bestandsaufnahme bis zur fertigen Nachhaltigkeitsberichterstattung und das praxisnah, gesetzeskonform und ressourcenschonend. Lassen Sie uns ins Gespräch kommen, gemeinsam entwickeln wir Ihre Kommune weiter.

Kontakt für weitere Informationen



Ina Eichhoff
Steuerberaterin,
Sustainability Auditor IDW
T +49 221 949 909 208
E ina.eichhoff@roedl.com



→ Recht

Kartellabsprachen bei Ausschreibungen für Straßenreparaturen: Anspruch auf Kartellschadensersatz

von Dr. Johannes Scherzinger und Guido Morber, LL.M.

Das Bundeskartellamt hat gegen mehrere Unternehmen im Bereich Straßenreparaturen Bußgelder in Höhe von ca. 10,5 Mio. Euro wegen Kunden- und Submissionsabsprachen verhängt (Az. B10-23/18). Die beteiligten Unternehmen hatten Ausschreibungen und Aufträge von öffentlichen Auftraggebern in fünf ostdeutschen Bundesländern kartellrechtswidrig abgesprochen. Potenziell betroffene öffentliche Auftraggeber sollten prüfen, ob sie durch die Kartellabsprachen geschädigt wurden und ggf. die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz erwägen.

Wir fassen nachfolgend die wesentlichen Aspekte des Kartellverfahrens zusammen und geben Hinweise zu möglichen Kartellschadensersatzansprüchen.

ECKDATEN DER KARTELLABSPRACHE

Am 10.7.2025 veröffentlichte das Bundeskartellamt einen Fallbericht, aus dem die wesentlichen Eckdaten der Absprachen hervorgehen:

ART DER ABSPRACHEN

Es handelte sich um schwerwiegende Kartellrechtsverstöße (sog. „Hardcore-Kartell“) in Form von Kunden- und Gebietsaufteilungen, Absprachen bzw. Zuweisungen von Ausschreibungen und der Bildung unzulässiger Arbeits-/Bietergemeinschaften. Dabei hielten die Kartellanten regelmäßig Kontakt zueinander, trafen sich und tauschten sich zu einzelnen Ausschreibungen aus. Bei größeren Ausschreibungen wurden einzelnen Beteiligten Lose zugewiesen. Falls erforderlich, wurden zum Schein „Schutzangebote“ abgegeben. Teilweise waren die Absprachen auch strafrechtlich relevant (§ 298 StGB) und Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen.

BETROFFENE DIENSTLEISTUNGEN

Vom Kartell betroffen waren Ausschreibungen und Aufträge von öffentlichen Auftraggebern, die einfache Bauweisen der Straßenreparatur (Oberflächenbehandlung, Flicker („Patches“) der Straßenoberfläche, Rissessanierung) oder die Belieferung mit Bitumenemulsion und/oder Splitt zum Gegenstand hatten.

ZEITRAUM

Die vom Bundeskartellamt festgestellten Absprachen begannen im Jahr 2016 und endeten am 27.8.2019.

GEOGRAFISCHE REICHWEITE

Betroffen waren Ausschreibungen und Aufträge in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.

BETEILIGTE KARTELLANTEN

Am Kartell waren die folgenden Unternehmen beteiligt:

- AS Asphaltstraßensanierung GmbH, Langwedel
- bausion Strassenbau-Produkte GmbH, Landsberg
- BITUNOVA GmbH, Krefeld
- Gerhard Herbers GmbH, Spelle
- Liesen ... alles für den Bau GmbH, Lingen
- Mainka GmbH Straßenunterhaltung, Rüdersdorf bei Berlin
- MOT Müritzer Oberflächentechnik GmbH, Röbel/Müritz

ANSPRUCH AUF KARTELLSCHADENSERSATZ

Öffentliche Auftraggeber, deren Ausschreibungen von den Absprachen betroffen waren, können grundsätzlich Schadensersatz nach § 33a GWB verlangen. Die Geltendmachung solcher Ansprüche ist durch mehrere prozessuale Privilegierungen erheblich erleichtert, insbesondere:

- **Bindungswirkung des Bußgeldbescheids** (§ 33b GWB): Das Vorliegen eines Kartellverstoßes muss nicht mehr bewiesen werden.
- **Vermutung eines Schadenseintritts** (§ 33a Abs. 2 Satz 1 GWB): Bei Hardcore-Kartellen wird gesetzlich vermutet, dass ein Schaden entstanden ist.
- **Anspruch auf Akteneinsicht und Beweismittelherausgabe** (§§ 33g GWB, 89b GWB): Geschädigte können gezielt Einsicht in Unterlagen verlangen, die zur Bezifferung des Schadens erforderlich sind.

Erfahrungsgemäß liegen Preisaufschläge infolge kartellbedingter Absprachen in einem Bereich von 10 Prozent bis 20 Prozent – in Einzelfällen auch deutlich darüber. Hinzu kann ein erheblicher Zinsschaden kommen, den die Geschädigten ebenfalls geltend machen können.

RECHTSDURCHSETZUNG

Die Durchsetzung von Kartellschadensersatzansprüchen kann aufwendig sein. Neben der Feststellung und Bezifferung des Schadens ist ggf. eine gerichtliche Geltendmachung erforderlich. Zur effektiven Wahrnehmung ihrer Rechte sollten potenziell geschädigte Auftraggeber daher systematisch vorgehen:

- **Ersteinschätzung durch ein spezialisiertes Team:** Prüfung, ob die konkreten Ausschreibungen in den zeitlichen, sachlichen und geografischen Rahmen des Kartells fallen und eine Durchsetzung wirtschaftlich sinnvoll sein kann.
- **Sicherung von Beweismitteln und Schadensanalyse:** Sichtung und Sicherung relevanter Vergabeunterlagen, Angebote und Preisentwicklungen, ggf. unter Einbindung von ökonomischen Sachverständigen und Durchführung einer Schadensanalyse.

- **Anspruchsschreiben und Verhandlung mit den Kartellanten:** In manchen Fällen ist bereits eine außergerichtliche Einigung möglich.
- **Geltendmachung vor Gericht:** falls erforderlich.

KOSTENRISIKO UND PROZESSFINANZIERUNG

Für öffentlich-rechtliche Körperschaften oder kommunale Unternehmen kann das mit der Anspruchsdurchsetzung verbundene Kostenrisiko ein praktisches Hindernis darstellen. Dem kann bei Bedarf durch verschiedene Maßnahmen begegnet werden, z. B. durch Anspruchsbündelungen mehrerer Geschädigter, Abtreuungsmodelle oder auch spezialisierte Prozessfinanzierer, die – gegen eine Erfolgsbeteiligung – Verfahrenskosten übernehmen. Voraussetzung ist in der Regel eine nachvollziehbare Betroffenheit sowie ein hinreichend bezifferbarer wirtschaftlicher Schaden. Wir arbeiten mit renommierten Anbietern zusammen und unterstützen bei der Auswahl und Koordination.



FAZIT

Die vom Bundeskartellamt festgestellten Absprachen sind gravierend und betreffen eine Vielzahl öffentlicher Auftraggeber. Öffentliche Auftraggeber in den betroffenen Bundesländern sollten ihre Vergaben aus dem Zeitraum 2016 bis 2019 auf eine mögliche Betroffenheit hin prüfen lassen und ggf. ihre Rechte geltend machen.

Gerade bei öffentlichen Ausschreibungen kommt es immer wieder zu Kartellabsprachen. Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen sollten sich deshalb unabhängig vom hier dargestellten Kartell generell Gedanken dazu machen, wie sie mögliche Absprachen ihrer Geschäftspartner erkennen und die daraus resultierenden Risiken und Schäden vermeiden.

Für weitere Informationen oder eine persönliche Beratung stehen Ihnen unsere erfahrenen Kartell- und Prozessexperten zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns gerne!

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Johannes Scherzinger, LL.M.
(King's College London)
Rechtsanwalt
T +49 711 7819 140
E johannes.scherzinger@roedl.com



Guido Morber, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
T +49 89 928 780 452
E guido.morber@roedl.com

→ Recht

Defence: Sind Vergabeausnahmen für kommunale Beschaffungen mit Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekten denkbar?

von Freya Weber und Holger Schröder

Spätestens mit dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 hat sich das Sicherheitsempfinden und -denken in Europa grundlegend geändert. Deutschland hat die „Zeitenwende“ eingeläutet und will im großen Umfang in seine Verteidigung und Sicherheit investieren. Neben zusätzlichen Sondervermögen und Haushaltsbudgets für die Beschaffung von Verteidigungsgütern steht auch der Schutz unserer kritischen Infrastruktur im Fokus. „Wie sicher ist Deutschland eigentlich?“ Meldungen über Cyber- und Hackerangriffe auf kommunale IT-Infrastrukturen und Berichte über die „Schattenflotte“ in der Ostsee zur Sabotage von Unterwasserkabeln zeigen, dass Sicherheit und Verteidigung nicht nur Bund und Länder, sondern auch Städte und Gemeinden betreffen.

Das EU-Vergaberecht sieht für öffentliche Aufträge, die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfassen, besondere Ausnahmen vor, in deren Fällen keine europaweite Ausschreibung nötig ist. Das ist z. B. denkbar, „wenn die Vergabe und die Ausführung des Auftrags für **geheim erklärt** werden oder nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften **besondere Sicherheitsmaßnahmen** erfordern; Voraussetzung hierfür ist eine Feststellung darüber, dass die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen gewährleistet werden können, z. B. durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen.“¹

Kann vor diesem Hintergrund ein kommunaler Auftraggeber auf ein EU-weites Vergabeverfahren verzichten, weil er für eine **kritische Infrastruktur** Leistungen beschafft, etwa einen Rohrabschnitt im örtlichen Wasserverteilnetz erneuern lässt?

1. SICHERHEITASPEKTE

Als erste Voraussetzung muss die zu beschaffende Leistung Sicherheitsaspekte umfassen. Wann ein öffentlicher Auftrag Verteidigungs- oder Sicherheitsaspekte beinhaltet, hat der Gesetzgeber bewusst offengelassen, damit der öffentliche Auftraggeber den Einzelfall prüfen kann. Häufig handelt es sich dabei um Aufträge im Zusammenhang mit der äußeren Verteidigung oder der **inneren Sicherheit**.

2. GEHEIMERKLÄRUNG

Weiter ist eine Geheimklärung notwendig. Als geheim sind solche geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen und Gegenstände einzustufen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit Deutschlands oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann.² Relevante Geheimhaltungsvorschriften sind vor allem das sog. Sicherheitsüberprüfungsgesetz, kurz: SÜG, und die darauf basierenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen.

Als „geheim“ werden daher Aufträge eingeordnet die als

- **VS-VERTRAULICH**³,
- GEHEIM⁴ oder
- STRENG GEHEIM⁵

eingestuft sind; **nicht** ausreichend ist die Einordnung als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH⁶.

¹ § 117 Nr. 3 GWB.

² OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.12.2009 – VII-Verg 32/09 „Digitalfunkgeräte“.

³ § 4 Abs. 2 Nr. 3 SÜG.

⁴ § 4 Abs. 2 Nr. 2 SÜG.

⁵ § 4 Abs. 2 Nr. 1 SÜG.

⁶ § 4 Abs. 2 Nr. 4 SÜG.

Das SÜG regelt jedoch das Sicherheitsüberprüfungsverfahren für die Bundesverwaltung, wozu ein kommunaler Auftraggeber nicht zählt. Aber auch die Bundesländer führen in eigener Zuständigkeit Sicherheitsüberprüfungen durch. Dazu haben sie eigene Sicherheitsüberprüfungsgesetze erlassen. Ob diese nur für die Landesverwaltung gelten oder auch kommunale Auftraggeber erfassen, muss einzelfallabhängig geprüft werden.

Festzuhalten bleibt, dass formell sowohl die Vergabe als auch die Ausführung des Auftrags als mindestens VS-VERTRAULICH von einer dazu befugten Stelle eingestuft werden muss. In materieller Hinsicht muss der Auftrag einen geheimhaltungsbedürftigen Gegenstand betreffen.

3. BESONDERE SICHERHEITSMASSENNAHMEN

Als Alternative zur Geheimerklärung kommt das Erfordernis besonderer Sicherheitsmaßnahmen in Betracht. In dieser Variante muss die Vergabe und Ausführung des Auftrags nach den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern. Die Entscheidung, ob bei der Vergabe und für die Ausführung eines Auftrages besondere Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen sind sowie die Bestimmung solcher Sicherheitsmaßnahmen obliegt allein den national zuständigen Stellen.⁷ Beispiele für Sicherheitsmaßnahmen sind insbesondere die Sicherheitsüberprüfungen des einzusetzenden Personals nach dem SÜG⁸ bzw. den einschlägigen Vorschriften der Bundesländer.

4. VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Liegt eine Geheimerklärung vor oder wurden besondere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet, dann bedarf es zudem einer einzelfallbezogenen Feststellung, dass die betreffenden wesentlichen Interessen nicht durch **weniger einschneidende Maßnahmen** gewährleistet werden können, z. B. durch Anforderungen, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen. Insoweit handelt es sich um eine besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Schon nach älterer Rechtsprechung hat der öffentliche Auftraggeber auch in dem Fall, in dem seine Sicherheitsbelange dem Grunde nach schwerer wiegen als die Bieterinteressen, diejenige Art der Vergabe zu wählen, die die geringstmöglichen Einschränkungen für die Bieter mit sich bringt und zugleich das staatliche Sicherheitsinteresse wahrt.⁹ Die Anwendung vergaberechtlicher Bestimmungen muss dem Geheimschutz oder notwendigen Sicherheitsmaßnahmen somit entgegenstehen,¹⁰ spricht durch ein EU-weites Vergabeverfahren muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung staatlicher Sicherheitsinteressen drohen.¹¹ Der öffentliche Auftraggeber wird daher abwägen müssen, ob den schutzwürdigen Sicherheitsbelangen nicht auch durch eine spezifische Gestaltung des Vergabeverfahrens bzw. der Vergabebedingungen, insbesondere durch bestimmte Mindestanforderungen an die Eignung von Bewerbern oder Bietern bzw. deren Zuverlässigkeit¹², oder durch die Wahl der Verfahrensart¹³, entsprochen werden kann.¹⁴

Da durch die Nichtanwendung der Bestimmungen des EU-Vergaberechts der Bieterschutz entscheidend verkürzt wird, gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handels eine Abwägung zwischen den staatlichen Sicherheitsinteressen und den Interessen der Bieter an der Durchführung eines förmlichen und mit subjektivem Rechtsschutz ausgestatteten Vergabeverfahrens auch dann, wenn bei der Ausführung eines Auftrages (und bei der Vergabe) die Beachtung bestimmter Sicherheitsmaßnahmen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften angeordnet (oder für geheim erklärt worden) ist.¹⁵

5. AUSBLICK

Es bleibt abzuwarten, wie das geänderte Sicherheitsempfinden und -denken bei Vorliegen tatbestandlicher Voraussetzungen von Vergabeausnahmen, Einfluss auf die wertende Entscheidung der Verhältnismäßigkeit und damit die Auslegung der rechtlichen Norm nehmen wird.

Denkbar erscheint, dass es für vereinzelte Beschaffungen nicht ausreichend sein wird, mit den **Mitteln des Vergaberechts** die staatlichen Sicherheitsinteressen zu wahren und daher das Interesse der Bieter an einem transparenten wettbewerblichen Verfahren in der Abwägung der Belange geringer zu gewichten wäre.

Kontakt für weitere Informationen



Freya Weber
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Vergaberecht, Europajuristin
(Univ. Würzburg)
T +49 911 9193 3511
E freya.weber@roedl.com



Holger Schröder
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Vergaberecht
T +49 911 9193 3556
E holger.schroeder@roedl.com

⁷ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.3.2005 – VII-Verg 101/04 „BND-Neubau“.

⁸ VK Sachsen, Beschl. v. 12.6.2009 – 1/SVK/011-09 „BOS-Digitalfunk“.

⁹ OLG Celle, Beschl. v. 3.12.2009 – 13 Verg 14/09 „Großleitstelle“.

¹⁰ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 10.9.2009 – VII-Verg 12/09.

¹¹ VK Sachsen, Beschl. v. 25.8.2010 – 1/SVK/027-10 „Richtfunkausrüstung“.

¹² OLG Düsseldorf, Beschl. v. 8.6.2011 – VII-Verg 49711 „Innenausbau Bundesdruckerei“.

¹³ VK Hamburg, Beschl. v. 12.3.2010 – VgK FB 6/09 „Digitales Notruf- und Funkabfragesystem“.

¹⁴ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 1.8.2012 – Verg 10/12 „Modulares Warnsystem“.

¹⁵ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.12.2009 – VII-Verg 32/09 „Digitalfunkgeräte“.



→ Recht

Behördliche Verfahren bewusst gestalten – vorausschauend statt reaktiv

von Guido Morber, LL.M.

Behördliche Verfahren haben spürbare Auswirkungen auf Zeitpläne, Budgets und Unternehmensimage. Wer nur reagiert, läuft Gefahr, Kontrolle zu verlieren – operativ wie strategisch. In einem Umfeld wachsender Regulierung kommt es nicht mehr nur auf das „Ob“ an, sondern auf das „Wie“, das „Wann“ und vor allem um die Frage „Wer“ führt?

Komplexe Genehmigungsprozesse, aufsichtsrechtliche Eingriffe oder laufende Verfahren bergen nicht nur operative Risiken, sondern auch erhebliche Reputations- und Haftungspotenziale. Für Entscheider bedeutet das: Wer vorausschauend plant, gezielt kommuniziert und das Verfahren aktiv steuert, bleibt handlungsfähig und ist stets einen Schritt voraus. Der Schlüssel dazu: ein proaktives Verfahrensdesign.

WER NUR SCHREIBT, WIRD VERWALTET – WER SPRICHT, GESTALTET

Behördliche Verfahren sind schriftliche Verfahren. Gleichwohl gilt hier: „(Nur) Schreiben ist Silber, (erst) Reden ist Gold.“ Wer nur die Akten bedient, vergibt wertvolle Chancen. Wer es schafft, eine vertrauensvolle, dialogorientierte Beziehung zur Behörde aufzubauen, legt den Grundstein für ein kooperatives Verfahren.

So können Missverständnisse frühzeitig geklärt, Erwartungen abgestimmt und Eskalationen vermieden werden. Das spart Zeit und Geld und schont die Nerven.

IN JEDEM VERFAHREN STECKT SPIELRAUM

Früh erkennen, klug steuern – das sind weitere Erfolgsfaktoren. Wer regulatorische Anforderungen und mögliche Konfliktlinien rechtzeitig identifiziert, kann gezielt Ressourcen aktivieren, interne Zuständigkeiten klären und eine stringente Verfahrensstrategie aufsetzen. Genau hier setzt proaktives Verfahrensdesign an: Es beendet das bloße Reagieren auf behördliche Anforderungen und etabliert ein strategisches Denken entlang klarer Handlungslinien. Denn jedes noch so formal oder streng wirkende Verwaltungsverfahren birgt Gestaltungsspielräume. Man muss sie nur erkennen und gezielt nutzen.

WER VORBEREITET IST, FÜHRT

Wer seine Herangehensweise frühzeitig strukturiert, Risiken identifiziert und die Kommunikation aktiv steuert, schafft Planbarkeit, beschleunigt Abläufe und stärkt die eigene Position. Der Aufwand lohnt sich: Gut vorbereitete Projektskizzen, fachlich fundierte Vorgespräche und ein belastbares Kommunikationsnetz zur Behörde schaffen Tempo, Vertrauen, Verbindlichkeit – und Spielraum.

IUS VIGILANTIBUS SCRIPTUM EST – DAS RECHT IST FÜR DIE WACHSAMEN GESCHRIEBEN

Proaktives Verfahrensdesign ist kein bloßer taktischer Kniff im rechtsfreien Raum, sondern im Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsprozessrecht angelegt. Schon den „alten“ Römern war klar: „Ius vigilantibus scriptum est“ – das Recht ist für die Wachsamten geschrieben. Daran hat sich bis heute nichts geändert.

MEHR ALS (VERFAHRENS-)RECHT: DENKEN IN ROLLEN UND KOMMUNIKATION

Proaktives Verfahrensdesign ist aber weit mehr als eine juristische Disziplin: Es verbindet die Möglichkeiten und Chancen, die einem das Verfahrensrecht bietet mit Projektdenken und strategischer Kommunikation. Gerade in komplexen Verfahren mit hoher öffentlicher oder politischer Sichtbarkeit ist diese Verzahnung entscheidend und zwar nicht nur für die Vermeidung von Eskalationen, sondern auch für das Erreichen unternehmerischer Ziele.

Besonders relevant ist die Gestaltung der Kommunikation mit Behörden. Gerade in konfliktträchtigen Verfahren ist es entscheidend, wann, wie und auf welcher Ebene kommuniziert wird. Wer frühzeitig Kontakt aufnimmt, technische und rechtliche Zusammenhänge verständlich aufbereitet und belastbare Ansprechpartner etabliert, schafft Vertrauen und fördert sachorientierte Lösungen auf Behördenseite.

Dabei hilft ein abgestuftes Kommunikationsdesign, das Rollen, Inhalte und Eskalationsstufen klar definiert – intern wie extern. Auch die Integration von Projektkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit kann zur Deeskalation beitragen, etwa bei Vorhaben mit erheblicher Öffentlichkeitsbeteiligung.

Führungskräfte sind gut beraten, das Thema nicht allein der Rechtsabteilung zu überlassen. Ein interdisziplinäres Setup – aus Recht, Technik, Kommunikation und Projektsteuerung – ist der Schlüssel zu resilienten Verfahren. Wo dies gelingt, kann ein Unternehmen selbst in kritischen Lagen stets „vor der Lage“ bleiben, regulatorische Erwartungen erfüllen und Reputationsschäden vermeiden.

Proaktives Verfahrensdesign ist ein strategisches Führungsinstrument. Es schafft Klarheit, verhindert Eskalation und sichert operativen Erfolg. Unternehmen, die diesen Ansatz wählen, verschaffen sich nicht nur regulatorische Sicherheit. Sie gewinnen wertvolle Steuerungsfähigkeit in einem dynamischen Umfeld.

Kontakt für weitere Informationen



Guido Morber, LL.M.
Rechtsanwalt, Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
T +49 89 928 780 452
E guido.morber@roedl.com

→ Wasserwirtschaft

Verbesserungsbeiträge in der kommunalen Wasserwirtschaft

von Florian Moritz

Die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsinfrastruktur ist vielerorts in die Jahre gekommen und muss modernisiert und erneuert werden. Angesichts des immensen Umfangs der notwendigen Investitionen und der angespannten Finanzlage der kommunalen Haushalte kommt den Verbesserungsbeiträgen als Instrument zur Finanzierung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen eine wachsende Bedeutung zu. In Bayern können auf Grundlage von Art. 5 KAG in Verbindung mit entsprechenden Satzungen Investitionen in die Modernisierung und Erneuerung leitungsgebundener Einrichtungen anteilig auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden.

STEIGENDER INVESTITIONSBEDARF

Angesichts des steigenden Leitungs- bzw. Kanalalters, müssen müssen diese Strukturen umfassend saniert werden. Investitionsraten (in km bzw. in Prozent) müssen daher steigen. Nach Schätzungen müssen in den kommenden Jahren in Bayern zwischen 10 und 20 Prozent der Leitungen und Kanäle¹ saniert werden. Gleichzeitig treiben steigende Baukosten (in €/km) das Investitionsvolumen zusätzlich in die Höhe. Diese Investitionsbugwelle kann dabei regelmäßig nicht aus der Innenfinanzierung (Abschreibungen und Jahresüberschüsse) gestemmt werden. Daher ist eine zusätzliche Darlehensaufnahme notwendig. Die Investitionsbugwelle würde bei einer reinen Gebührenfinanzierung dazu führen, dass die kommunalen Haushalte die Folgekosten erst über Jahrzehnte durch die Gebühren erlöst bekämen. Daher ist die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen nach Art. 5 Kommunalabgabengesetz (Bayern) eine echte Finanzierungsalternative.

WESEN DER VERBESSERUNGSBEITRÄGE

Verbesserungsbeiträge können von den Gemeinden bzw. Einrichtungsträgern erhoben werden, wenn durch die Verbesserungsmaßnahmen besondere Vorteile für die angeschlossenen und anschließbaren Grundstücke entstehen. Beitragspflichtig sind anders als bei Gebühren die Eigentümer und Erbbauberechtigte und nicht, entweder direkt oder indirekt, die Nutzer. Beitragsmaßstab ist die Grundstücks- und die Geschossfläche.

UMSETZUNG VON VERBESSERUNGSBEITRÄGEN

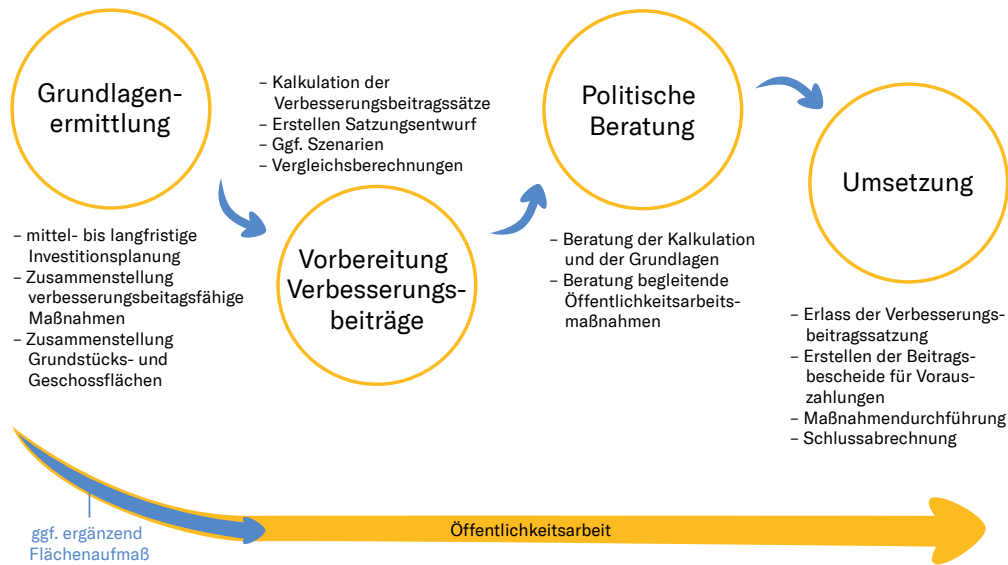
Um Verbesserungsbeiträge erheben zu können, müssen mehrere Schritte durchlaufen werden. Wichtig ist dabei, dass frühzeitig eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit stattfindet.

Im Rahmen der mittel- bis langfristigen Investitionsplanung ist zunächst der Umfang der geplanten Maßnahmen, deren Kosten und deren Verbesserungsbeitragsfähigkeit in Abgrenzung zur Instandhaltung zu prüfen. Verbesserungsbeitragsfähig sind Maßnahmen, die zu einer Steigerung der Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung führen, wie eine größere Dimensionierung der Leitungen und Kanäle, Maßnahmen zur hydraulischen Verbesserung des Netzes sowie die Verbesserung der Reinigungsleistung von Kläranlagen. Dabei sollten bereits mögliche Fördermittel, u. a. nach Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) 2025 berücksichtigt werden, denn sie mindern den beitragsfähigen Kostenanteil.

Wenn auch die Bemessungsgrundlage vorliegt, die Grundstücks- und Geschossflächen, ist eine Kalkulation der Verbesserungsbeitragssätze möglich. Die Beitragssätze, der zugehörige Maßnahmenumfang und weitere Bestimmungen können dann in den Entwurf einer Verbesserungsbeitragssatzung aufgenommen werden.

Die geschaffenen Grundlagen sind Gegenstand politischer Beratungen und dienen als Einstieg für die Öffentlichkeitsarbeit. Dabei gilt es, die Notwendigkeit und Vorteilhaftigkeit der Investitionen darzustellen und die Finanzierung der Infrastruktur mit der sozialen Verträglichkeit der Bürger in Einklang zu bringen.

Mit dem Erlass einer Verbesserungsbeitragssatzung ist dann auch die Grundlage für den Erlass der Beitragsbescheide und die Heranziehung der Eigentümer zum Verbesserungsbeitrag geschaffen.



VOR- UND NACHTEILE VON VERBESSERUNGSBEITRÄGEN AUS UNTERSCHIEDLICHEN PERSPEKTIVEN

Neben der Perspektive der Einrichtung selbst sollte auch eine Sicht für den Gesamthaushalt der Kommune eingenommen werden und ebenso die der Einrichtungsnutzer und Grundstückseigentümer.

KOMMUNEN BZW. EINRICHTUNGSTRÄGER

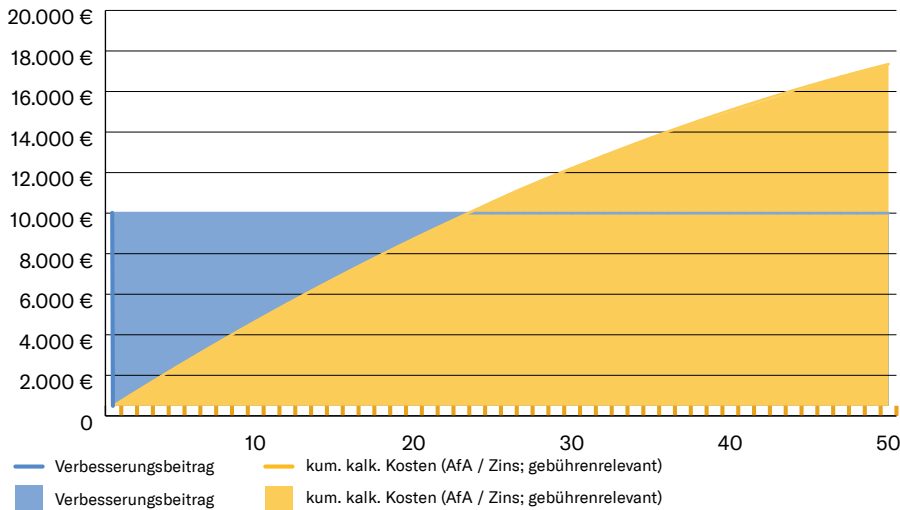
Verbesserungsbeiträge gewährleisten finanzielle Planungssicherheit für Kommunen bzw. Versorger, denn dringend notwendige Investitionen in die Wasserver- und Abwasserentsorgung können ohne alleinige Belastung des allgemeinen Haushalts durchgeführt werden. Somit werden idealerweise auch teure Folgekosten gemindert und die Infrastruktur wird nachhaltig erhalten.

Allerdings ist die Beitragserhebung mit einem Ermittlungs- und Durchführungsaufwand für die Schaffung betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Grundlagen sowie für die Bescheiderstellung bzw. Veranlagung verbunden.

BÜRGER

Eigentümer können von einer Wertsteigerung der Grundstücke profitieren und tragen die Kosten entsprechend dem Nutzen.

Für über Verbesserungsbeiträge finanzierte Anlagenteile werden keine kalkulatorischen Zinsen fällig. Bei der Finanzierung nur über Gebühren wäre der Gesamtbetrag der Maßnahme zu verzinsen. Obwohl Beiträge über die Betrachtung des Nutzungszeitraums der Infrastruktur geringer ausfallen als bei einer Gebührenfinanzierung im gleichen Zeitraum (vgl. Abbildung), stellt die Einmalzahlung gegenüber ratierlichen Zahlungen (anteilig über Gebühren) eine Belastung der Grundstückseigentümer dar.



¹ vgl. <https://www.lfu.bayern.de/wasser/schaudrauf/index.htm>.

Eine Stückelung des Verbesserungsbeitrags in Vorauszahlungen mit einem zeitlichen Vorlauf ermöglicht eine Streckung der Belastung für die Eigentümer. Die Gebühren werden durch die Erhebung von Verbesserungsbeiträgen weniger steigen.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT ALS ERFOLGSFAKTOR

Angesichts der hohen einmaligen Belastung stehen Kommunen und Versorger unter besonderem Rechtfertigungsdruck gegenüber Bürgern und Öffentlichkeit. Verbesserungsbeiträge sind oft **emotional aufgeladen**, insbesondere, wenn sie als ungerecht empfunden werden, weil Maßnahmen als nicht notwendig oder nicht gewünscht angesehen werden, der Vorteil nicht unmittelbar erkennbar ist oder weil die Verbesserungsbeitragshöhe wirtschaftlich belastend ist.

Neben einer sauberen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagenarbeit zur Ermittlung der Verbesserungsbeitragssätze steht und fällt die Akzeptanz von Verbesserungsbeiträgen mit transparenter Kommunikation. Eine gute Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet dabei insbesondere folgende Aspekte:

-  **Vorherige und rechtzeitige Information:** Betroffene sollten lange vor der Veranlagung über geplante Maßnahmen, Zeiträume und zu erwartende Kostenbelastungen informiert werden.
-  **Dialogformate:** Broschüren und Flyer bieten umfassende Informationen, aber nur Bürgerversammlungen eignen sich, um Fragen und Unsicherheiten frühzeitig zu begegnen.
-  **Transparente Kalkulation:** Ein offener Umgang mit der Investitionshöhe der geplanten Verbesserungsmaßnahmen und der zu erwartenden Beitragshöhe schafft Nachvollziehbarkeit und Vertrauen.
-  **Sozialer Ausgleich:** Vorauszahlungen mit einem zeitlichen Vorlauf ermöglichen eine Streckung der Belastung. Zudem sollten Hinweise auf Ratenzahlungsmöglichkeiten und Härtefallregelungen im Einzelfall gegeben werden.

Wir beraten Sie umfassend rund um alle Fragen zu Verbesserungsbeiträgen. Mit unserem Kooperationspartner GeoFokus können wir sogar das Geschossflächenaufmaß für Sie übernehmen.

Kontakt für weitere Informationen



Florian Moritz
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3623
E florian.moritz@roedl.com

→ Energie

Tiefengeothermie in Deutschland – Nehmen die Genehmigungsverfahren jetzt Fahrt auf?

von Victoria von Minnigerode

AUSGANGSSITUATION UND AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Bis zum Jahr 2050 soll Europa klimaneutral werden. Die klimapolitischen Ziele auf europäischer Ebene gehen mit der Anforderung an die Mitgliedstaaten einher, auch auf nationaler Ebene die Weichen zur Zielerreichung zu stellen. Deutschland soll bereits bis zum Jahr 2045 klimaneutral werden. Bis 2030 sollen die Treibhausgasemissionen um 65 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden. Gleichzeitig steigt der Anteil Erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs in Deutschland weiterhin nur schleppend an. Im Jahr 2024 lag der Anteil am gesamten Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bei gerade einmal 18,1 Prozent.¹ Dem Umweltbundesamt zufolge machten Solarthermie, Geothermie und Umweltwärme 2024 weniger als 20 Prozent der erneuerbaren Wärme aus.²

Nach dem Vorbild der Parallelregelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zum überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien hat der Bundesgesetzgeber mit dem seit 1.1.2024 geltenden Wärmeplanungsgesetz klargestellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien, die in ein Wärmenetz gespeist werden, von erforderlichen Nebenanlagen sowie von Wärmenetzen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die leitungsgebundene Wärmeversorgung im Bundesgebiet nahezu vollständig auf Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme beruht, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31.12.2040, sieht der Gesetzgeber damit auch im Wärmebereich einen Vorrang für EE-Anlagen im Rahmen durchzuführender Schutzgüterabwägungen vor. Bis zum Jahr 2030 soll die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral erzeugt werden. Ohne einen verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Dekarbonisierung des Wärmemarktes in Deutschland allerdings kaum denkbar.

Die Tiefengeothermie bildet als grundlastfähige Technologie einen zentralen Baustein für die Transformation des Wärmemarktes. Den hohen Investitionskosten in der Bohrphase stehen geringe laufende Kosten im Betrieb gegenüber. In Deutschland bleibt die Geothermie aktuell jedoch noch deutlich hinter ihrem eigentlichen Potenzial zurück. Neben dem Fündigkeitsrisiko in der Bohrphase und den in diesem Zusammenhang getätigten Investitionen sind hierfür nicht zuletzt die komplexen genehmigungsrechtlichen Anforderungen verantwortlich.

DAS NEUE GEOTHERMIEBESCHLEUNIGUNGSGESETZ (GEOBG) – MIT WELCHEN ERLEICHTERUNGEN DARF GERECHNET WERDEN?

Die Bundesregierung hat am 6.8.2025 den Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung im Kabinett beschlossen. Darin enthalten ist u. a. der Entwurf eines neuen Stammgesetzes – des sogenannten Geothermie-Beschleunigungsgesetzes (GeoBG). Der Entwurf knüpft an den letztjährigen Entwurf eines Geothermie-Beschleunigungsgesetzes (GeoWG) an, den das alte Bundeskabinett am 4.9.2024 beschlossen hatte, der dann aber infolge des Ampel-Aus nicht zur Umsetzung gelangte. Laut Begründung zum Gesetzesentwurf soll die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag aufgegriffen werden, „schnellstmöglich ein verbessertes Geothermie-Beschleunigungsgesetz auf den Weg zu bringen“. Der neue Gesetzesentwurf greift zahlreiche Regelungen und Inhalte des Vorgängerentwurfs aus der vergangenen Legislaturperiode auf, weicht jedoch in einzelnen Punkten auch davon ab.

¹ Umweltbundesamt (UBA) auf Basis UBA, AGEE-Stat: „Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland“ (Stand 02/2025).

² Energieverbrauch für fossile und erneuerbare Wärme | Umweltbundesamt (Stand 25.8.2025).

Zweck des neuen Geothermie-Beschleunigungsgesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Ausbau einer Infrastruktur für die Aufsuchung, die Gewinnung und die Nutzung von Geothermie sowie für den Ausbau von Wärmepumpen und Wärmespeichern. Anknüpfend an die Parallelregelung im Wärmeplanungsgesetz (WPG) stellt der Entwurf des GeoBG klar, dass die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Gewinnung oberflächennaher Geothermie und Tiefengeothermie ebenso wie damit zusammenhängender Leitungen, Wärmepumpen, Wärmespeicher und Wärmeleitungen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen sollen. Errichtung, Betrieb und Änderung der genannten Anlagen und Leitungen sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Ähnlich wie § 2 S. 2 EEG 2023 führt auch § 4 Abs. 1 S. 2 GeoBG nicht zu einem zwingenden Vorrang des Ausbaus der genannten Anlagen gegenüber anderen Belangen (BVerwG, Urt. v. 25.5.2023 – 7 A 7.22 – juris Rn. 43). Allerdings zeichnet sich in der jüngsten obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 2 EEG 2023 eine klare Linie dahingehend ab, dass das öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur in atypischen Ausnahmefällen, etwa wenn die entgegenstehenden Belange selbst mit einem dem Art. 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang ausgestattet sind, überwunden werden kann (vgl. OVG MV, Urt. v. 7.2.2023 – 5 K 171.22 – juris Ls. 10, Rn. 160; 53; OVG NRW, Urt. v. 31.10.2023 – 7 D 187/22. AK – juris Rn. 160.; OVG NRW, Urt. v. 27.11.2024, Az. 10 A 2281/23 und 10 A 1477/23).

Es ist davon auszugehen, dass sich die Behördenpraxis bei der Anwendung des GeoBG an der Rechtsprechung zu § 2 EEG 2023 orientieren wird, was zu erheblichen Erleichterungen für Vorhabenträger führen dürfte.

Der Gesetzesentwurf enthält zudem verschiedene zu begrüßende Ansätze zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. So soll etwa der vorzeitige Maßnahmenbeginn unter bestimmten Voraussetzungen erleichtert werden. Gemäß § 57b Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) kann die zuständige Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor der Planfeststellung oder der Zulassung eines Rahmenbetriebsplans zulassen – dies setzt allerdings u. a. ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Maßnahmenbeginn voraus. § 5 GeoBG-E sieht ein solches öffentliches Interesse vor und erleichtert damit die Begründung für Vorhabenträger.

Darüber hinaus sieht § 6 GeoBG-E Erleichterungen im Hinblick auf naturschutzrechtliche Regelungen vor. In den Verbotsvorschriften zum Schutz wild lebender und besonders geschützter Tiere in §§ 39 Abs. 1 Nr. 1 und 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG soll klargestellt werden, dass seismische Explorationen durch Vibrotrucks in der Regel weder eine mutwillige Beunruhigung noch eine erhebliche Störung von Tieren hervorrufen. Abweichend von dem unmittelbar vorangegangenen Entwurf des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) wird hier nun auf Explorationen mittels Vibro-trucks abgestellt. Da es nicht auf die gewählte technische Ausführung der Vibrations-Seismik ankommt, wäre es sicherlich sinnvoller, hier eine allgemeingültigere Regelung zu treffen und die Klarstellung auf seismische Untersuchungen „mittels Vibration“ zu erstrecken. Inhaltlich ist die Regelung jedoch zu begrüßen.

Eine weitere entscheidende Erleichterung für Vorhabenträger stellen die in § 7 GeoBG-E vorgesehenen Duldungspflichten von Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten für die Durchführung von seismischen Explorationen dar. Auch neue Regelungen zum Rechtsschutz gegen Zulassungsentscheidungen für Anlagen aus dem Anwendungsbereich des GeoBG-E sollen für Beschleunigung sorgen. Der Gesetzesentwurf sieht für Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Zulassungsentscheidungen sowie gegen die Entscheidung über den vorzeitigen Maßnahmenbeginn einen Wegfall der aufschiebenden Wirkung vor. Zusätzlich soll mit § 9 GeoBG-E eine neue erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte im ersten Rechtszug für Tiefengeothermieanlagen und für Wärmepumpen mit einer Leistung von mind. 500 kW geschaffen werden. Dabei handelt es sich um eine Ausnahmezuständigkeit, die durch die Erwartung des Gesetzgebers gerechtfertigt wird, auf diesem Wege eine signifikante Beschleunigung der betreffenden gerichtlichen Verfahren erreichen zu können.

Neben den Regelungen des GeoBG sieht der Gesetzesentwurf auch Änderungen im BBergG und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor. So soll etwa im BBergG durch eine entsprechende Klarstellung in § 4 Abs. 9 Rechtsklarheit darüber geschaffen werden, wann Wärmespeicher von der Definition der Untergrundspeicher erfasst werden. Durch eine Änderung des § 52 BBergG sollen die Laufzeiten von Hauptbetriebsplänen deutlich verlängert und der behördliche Aufwand reduziert werden. Darüber hinaus soll § 57e BBergG neu gefasst werden. Die Neuregelung soll durch Erleichterungen bei Behördenbeteiligungen sowie verkürzte Prüf- und Genehmigungsfristen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren beitragen.

Durch Anpassungen im WHG soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass betroffene wasserrechtliche und bergrechtliche Verfahren nach einheitlichen Verfahrensvorschriften durchgeführt werden. Außerdem soll die Benutzung von Wärme aus dem Grundwasser durch eine Wärmepumpe, die einen Haushalt versorgt, in die Konstellationen der erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers aufgenommen werden.

Schließlich sieht der Gesetzesentwurf Definitionen für oberflächennahe und Tiefengeothermie vor. In einem neuen Geothermie- und Wärmepumpengesetz (GeoWG), dessen Regelungen der Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sowie der Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) dienen sollen, werden oberflächennahe Geothermieanlagen als „Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme aus einer oder mehreren Bohrungen von einer Tiefe von bis zu 400 Metern“ definiert.

Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme aus einer oder mehreren Bohrungen ab einer Tiefe von 400 Metern werden hingegen als „Anlage zur Gewinnung von Tiefengeothermie“ definiert. Eine eigene Definition für mitteltiefe Geothermie ist auch weiterhin vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

DAS BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ IV – EINHEITLICHE ABGRENZUNG ZUR OBERFLÄCHENNAHEN GEOTHERMIE

Auch das „Vierte Gesetz zur Entlastung der Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ (Bürokratieentlastungsgesetz – BEG IV), das zum 1.1.2025 in Kraft getreten ist, hat die Abgrenzung zwischen oberflächennaher Geothermie und Tiefengeothermie aufgegriffen und damit einen Teil der Konflikte, die sich aus bergrechtlichen Aktivitäten innerhalb bergrechtlicher Aufsuchungs- und Bewilligungsfelder bislang ergaben, gelöst.

Das BBergG regelt in § 3 Abs. 2 S. 2, dass sich das Eigentum an einem Grundstück nicht auf die sogenannten bergfreien Bodenschätze erstreckt. Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme, die gem. § 3 Abs. 3 BBergG zu den bergfreien Bodenschätzen gezählt wird, ist daher dem Verfügungsrecht des Grundstückseigentümers grundsätzlich entzogen und bedarf einer bergrechtlichen Genehmigung. Sowohl die bergrechtliche Aufsuchungserlaubnis als auch die Bewilligung gewähren ihrem Inhaber für einen begrenzten Zeitraum auf einer bestimmten, räumlich umgrenzten Fläche, die im Bergrecht als „Feld“ bezeichnet wird, ein im Verhältnis zu Dritten ausschließliches Recht. Wann und unter welchen Voraussetzungen es auch für die Gewinnung oberflächennaher Geothermie einer Bewilligung nach dem BBergG bedurfte, war lange nicht eindeutig geregelt und wurde in der Behördenpraxis der Bundesländer unterschiedlich beurteilt. Die meisten Bundesländer veröffentlichten Handreichungen oder Leitfäden, aus denen sich ableiten ließ, ab welcher Schwelle die Gewinnung oberflächennaher Geothermie nach der jeweiligen landesspezifischen Einschätzung in den Anwendungsbereich des BBergG fällt bzw. zumindest einer Betriebsplanzulassung bedürfen sollte.

Klarheit in der Abgrenzung der oberflächennahen Geothermie hat das Bürokratieentlastungsgesetz gebracht. In § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b BBergG sieht das BEG IV eine Klarstellung vor, wonach nur noch Erdwärme aus Bohrungen ab einer Tiefe von 400 Metern als bergfreier Bodenschatz gilt.





Die Herausnahme oberflächennaher Geothermie aus dem Anwendungsbereich des BBergG entlastet nicht nur die Bergbehörden, sondern erleichtert auch die Gewinnung von Erdwärme im Hinblick auf die nicht unkomplizierten Rahmenbedingungen für konkurrierende Aktivitäten innerhalb von Bergrechtsfeldern. Gleichwohl wird zu klären sein, wie mit den bereits erteilten Bewilligungen für oberflächennahe Geothermie im Hinblick auf überlappende Anträge umzugehen ist.

WELCHE REGELUNGEN STEHEN NOCH AUS UND WELCHE HÜRDEN BLEIBEN BESTEHEN?

Mit der wachsenden Bedeutung der Geothermie für die Wärmewende in Deutschland und befördert durch neue Technologien, entsteht aktuell vielerorts geradezu ein „Run“ auf die in Betracht kommenden Flächen – die sogenannten Berechtsamsfelder³. In der Folge erwachsen immer häufiger Konkurrenzsituationen, die auf die exklusive Ausgestaltung der im BBergG vorgesehenen bergrechtlichen Konzessionen zurückzuführen sind. Da eine Stockwerkstrennung etwa durch Abgrenzung der Berechtsamsfelder auch in die Tiefe aktuell im BBergG nicht vorgesehen ist, muss weiterhin mit einem hohen Konkurrenzdruck gerechnet werden. Konkurrierende Akteure werden sich regelmäßig allein durch vertraglich geregelte Kooperationen in gemeinsamen Feldern bewegen können. Wie sinnvolle Stockwerkslösungen gefunden werden können und welche Lösungen es für Haftungsfragen in derartigen Konstellationen gibt, sollte daher bei der weiteren Überarbeitung des BBergG in den Blick genommen werden.

Im Übrigen lässt sich in der Genehmigungspraxis der Bergbehörden beobachten, dass behördliche Entscheidungen zunehmend von dem Willen getragen sind, eine langjährige und großflächige Sicherung von Aufsuchungsfeldern durch einzelne Akteure ohne nennenswerte Aktivität zu verhindern. Dies zeigt sich bereits bei der Frage der Bemessung der Feldesgrößen, wirkt sich aber ggf. auch auf Entscheidungen über die Verlängerung von Aufsuchungserlaubnissen aus.

Die eigentlich in der vergangenen Legislaturperiode noch für die Novelle des Baugesetzbuches vorgesehene Außenbereichsprivilegierung von Tiefengeothermievorhaben wurde bislang nicht umgesetzt. Zwar dürfte nach unserer Einschätzung auch auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage eine Außenbereichsprivilegierung vielfach über § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in Betracht kommen. Ein eigener Privilegierungstatbestand würde allerdings für Rechtssicherheit und zusätzliche Verfahrensbeschleunigung sorgen.

Schließlich wird vielfach gefordert, im Gleichlauf mit den Regelungen für Wind und PV-Freiflächenanlagen auch für Geothermie Beschleunigungsgebiete im Sinne der RED III vorzusehen. Dies hätte den Vorteil, dass bestimmte Umweltverträglichkeitsprüfungen und artenschutzfachliche Untersuchungen bereits im Planungsverfahren durchzuführen sind, sodass Vorhabenträger im Genehmigungsverfahren entsprechend entlastet werden könnten. Eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ist im Gesetzesentwurf jedoch nicht angelegt.

Für die Tiefengeothermie steht fest, dass sich nicht zuletzt infolge der jüngsten gesetzlichen Entwicklungen etwa im Kontext des Wärmeplanungsgesetzes, aber auch angesichts neuer Technologien immer mehr Akteure auch aus dem kommunalen Umfeld mit den Möglichkeiten dieser nachhaltigen Wärmequelle auseinandersetzen und die Sicherung von Berechtsamsfeldern für sich in Betracht ziehen. Gleichwohl gehen die enormen Potenziale der Tiefengeothermie auch weiterhin einher mit Investitionsrisiken, komplexen Genehmigungsverfahren und verschiedenen Hürden, die sich beispielsweise aus den geschilderten Interessenkonflikten innerhalb in Betracht kommender Felder ergeben können. Wer noch nicht selbst über Erfahrung im Zusammenhang mit der Aufsuchung und Gewinnung von Tiefengeothermie verfügt, sollte sich davon nicht abschrecken, sondern sein Vorhaben von Beginn an umfassend begleiten lassen.

Kontakt für weitere Informationen



Victoria von Minnigerode
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Verwaltungsrecht
T +49 911 9193 3533
E victoria.vonminnigerode@roedl.com

³ Bergbauberechtigungen oder bergrechtliche Konzessionen werden auch als Berechtsame bezeichnet.

Veranstaltungshinweise



THEMA	Steuer-Update für Kommunen und kommunale Unternehmen
TERMIN / ORT	7. Oktober 2025 / Webinar 9. Dezember 2025 / Webinar
THEMA	Arbeitsrechtsfrühstück
TERMIN / ORT	8. Oktober 2025 / Bielefeld 8. Oktober 2025 / Hof 14. Oktober 2025 / Stuttgart 21. Oktober 2025 / München 27. Oktober 2025 / Eschborn 28. Oktober 2025 / Nürnberg 28. Oktober 2025 / Hannover 28. Oktober 2025 / Jena 30. Oktober 2025 / Köln 5. November 2025 / Hamburg 6. November 2025 / Berlin
THEMA	Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts
TERMIN / ORT	28. Oktober 2025 / Webinar
THEMA	Aktuelle Änderungen im Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht
TERMIN / ORT	29. Oktober 2025 / Webinar
THEMA	Betreiberverantwortung 2.0 im Facility Management
TERMIN / ORT	2.-3. Dezember 2025 / Nürnberg 10.-11. März 2026 / Eschborn 21.-22. Juli 2026 / Nürnberg 16.-17. September 2026 / Hamburg 8.-9. Dezember 2026 / Köln
THEMA	23. Nürnberger Vergaberechtstag
TERMIN / ORT	4. Dezember 2025 / Nürnberg oder online



Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter:

<https://bit.ly/veranstaltungen-oeffentlicher-sektor>

Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Haben Sie Ihre Gebühren und Beiträge im Blick?

Fordern Sie jetzt Ihr unverbindliches Angebot für die Kalkulation kostendeckender Entgelte an!



KINDER-TAGESSTÄTTEN



FRIEDHÖFE



ABFALL-BESEITIGUNG



<https://bit.ly/entgeltkalkulation-projekttablauf>



FLÜCHTLINGS- & OBDACHLOSEN-UNTERKÜNFTE



STRASSEN-REINIGUNG



WASSER-VERSORGUNG

ABWASSERENTSORGUNG

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel.: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:
Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.



PEFC/04-31-1696

PEFC-zertifiziert

Dieses Produkt
stammt aus
nachhaltig
bewirtschafteten
Wäldern

www.pefc.de